

Übersicht Versicherungsschutz

I	Allgemeine Vertragsgrundlagen	Seite	13 - 28
II	Besondere Versicherungsbedingungen	Seite	29 - 107
A	Werteversicherung	Seite	29 - 39
B	Versicherungsschutz für die Datenträger und Daten	Seite	40 - 41
C	Ertragsausfallversicherung	Seite	42 - 44
D	Versicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche	Seite	45 - 79
	■ Betriebshaftpflicht	Seite	45 - 61
	■ Privathaftpflichtversicherung	Seite	61 - 68
	■ AMG - Deckung	Seite	68 - 69
	■ Umweltschadens-Basisversicherung	Seite	69 - 79
D1	Aut Idem – Deckung	Seite	80
E	Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen	Seite	81 - 90
	■ Allgemeiner Teil	Seite	81 - 84
	■ E1 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	Seite	85 - 88
	■ E2 Spezial-Straf-Rechtsschutz	Seite	89 - 90
F	Versicherungsschutz bei Unfall - Invalidität	Seite	91 - 98
G	Transportversicherung	Seite	99 - 107
	■ Individueller Teil	Seite	99
	■ Allgemeiner Teil	Seite	100 - 107

I	Allgemeine Vertragsgrundlagen	Seite	13
1.	VERTRAGSGRUNDLAGEN	Seite	13
2.	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	Seite	13
3.	BEITRAGSBERECHNUNG, MELDEPFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS, ANPASSUNG DER BEITRÄGE, VERLETZUNGSFOLGEN	Seite	13
3.1.	Beitragsberechnungsgrundlage	Seite	13
3.2.	Meldepflicht des Versicherungsnehmers	Seite	13
3.3.	Anpassung der Beiträge	Seite	13
3.4.	Verletzungsfolgen	Seite	14
3.5.	Beitragsabrechnung bei Verringerung der tariflich maßgeblichen Personenzahl und des Versicherungsumfanges	Seite	14
4.	BEGINN DER VERSICHERUNG UND VERSICHERUNGSBEITRÄGE	Seite	14
4.1.	Beginn der Versicherung	Seite	14
4.2.	Beitragszahlung und Versicherungssteuer	Seite	15
4.3.	Unterjährige Zahlungsweise der Versicherungsbeiträge (Ratenzahlung)	Seite	15
4.4.	Beitragsabrechnung bei vorzeitiger Vertragskündigung	Seite	16
5.	DAUER, ENDE UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES	Seite	16
5.1.	Dauer und Ende des Vertrages	Seite	16
5.2.	Kündigung des Versicherungsvertrages	Seite	16
6.	ÄNDERUNG DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBEITRÄGE DURCH DIE WÜBA	Seite	17
6.1.	Änderungsgründe	Seite	17
6.2.	Schriftliche Information des Versicherungsnehmers und Kündigungsrecht	Seite	17
6.3.	Ausnahmen vom Kündigungsrecht	Seite	17
7.	SELBSTBETEILIGUNG IM VERSICHERUNGSFALL	Seite	18
7.1.	Allgemeine Selbstbeteiligung	Seite	18
7.2.	Anfängliche Selbstbeteiligung und Anpassung der Selbstbeteiligung	Seite	18
7.3.	Individuelle Selbstbeteiligung	Seite	18
7.4.	Ausnahmeregelung	Seite	18
8.	ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG	Seite	18
8.1.	Anerkennungsfrist für die Entschädigungsleistung	Seite	18
8.2.	Auszahlung der Entschädigungsleistung	Seite	18
8.3.	Verlängerung der Fristen	Seite	18
8.4.	Aufschub der Entschädigungsleistung	Seite	18
8.5.	Verzinsung der Entschädigungsleistung	Seite	18
8.6.	Rückzahlung der Entschädigungsleistung	Seite	19
8.7.	Herabsetzung der Entschädigungsleistung	Seite	19
9.	FESTSTELLUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG DURCH EIN SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN	Seite	19
9.1.	Vereinbarung eines Sachverständigenverfahrens	Seite	19
9.2.	Einleitung des Sachverständigenverfahrens	Seite	19
9.3.	Verfahren bei Differenzen im Feststellungsergebnis	Seite	19
9.4.	Verbindlichkeit des festgestellten Ergebnisses	Seite	20
9.5.	Verhältnis Obliegenheiten/Sachverständigenverfahren	Seite	20
9.6.	Kosten des Sachverständigenverfahrens	Seite	20
9.7.	Nicht-Anwendbarkeit des Sachverständigenverfahrens in der Rechtsschutz-Versicherung	Seite	20
10.	PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS (OBLIEGENHEITEN)	Seite	20

10.1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht der Gefahrumstände	Seite	20
10.2.	Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss	Seite	20
10.3.	Anzeigepflicht für bestehende Versicherungsverträge	Seite	21
10.4.	Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Maßnahmen zur Schadenverhütung	Seite	21
10.5.	Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles	Seite	21
10.6.	Anzeigepflicht bei Wiederauffinden abhanden gekommener Sachen	Seite	24
10.7.	Versehentliches Unterlassen der Anzeige	Seite	24
10.8.	Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers	Seite	24
10.9.	Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadenmeldungen	Seite	24
11.	FOLGEN BEI VERLETZUNG DER OBLIEGENHEITEN	Seite	24
11.1.	Anzeigepflicht und / oder Obliegenheiten	Seite	24
11.2.	Verletzung der Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	Seite	24
11.3.	Verletzung der Obliegenheiten im Versicherungsfall	Seite	24
11.4.	Rücktritt vom Versicherungsvertrag durch die WÜBA	Seite	24
11.5.	Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung	Seite	25
11.6.	Beitragsnacherhebung	Seite	25
11.7.	Rückerstattung bereits empfangener Versicherungsleistung	Seite	25
11.8.	Arglistige Täuschung des Versicherungsnehmers im Schadenfall	Seite	25
12.	MEHRFACHE VERSICHERUNG, ÜBERVERSICHERUNG, UNTERVERSICHERUNG	Seite	25
12.1.	Kündigung wegen Obliegenheitsverletzung	Seite	25
12.2.	Selbstbeteiligung bei Mehrfachversicherung	Seite	25
12.3.	Entschädigungsleistung	Seite	25
12.4.	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (sofern vereinbart)	Seite	26
12.5.	Keine Versicherungsdeckung bei Leistungsfreiheit der anderen Versicherungsgesellschaft	Seite	26
12.6.	Nicht-Anwendbarkeit der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	Seite	26
12.7.	Abtretung von Schadenersatzansprüchen	Seite	26
12.8.	Mehrfachversicherung	Seite	26
12.9.	Unterversicherung	Seite	26
13.	VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG	Seite	26
13.1.	Ausübung der Rechte	Seite	26
13.2.	Rechte aus dem Versicherungsvertrag	Seite	27
13.3.	Interesse des Eigentümers	Seite	27
13.4.	Eigentumsvorbehalt	Seite	27
13.5.	Übergebene Sachen an einen Dritten	Seite	27
13.6.	Ausschluss von Ansprüchen untereinander	Seite	27
14.	ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG	Seite	27
15.	SONSTIGES	Seite	27
15.1.	Schriftform und Anzeigen	Seite	27
15.1.1.	Ausschlüsse	Seite	27
15.1.2.	Empfangsberechtigung	Seite	27
15.2.	Zugang der Willenserklärung	Seite	27
15.2.1.	Zugangserfüllung	Seite	27
15.2.2.	Wirksamwerdung der Willenserklärung	Seite	27
15.3.	Verjährung	Seite	28
15.3.1.	Verjährungsfrist	Seite	28
15.3.2.	Beginn	Seite	28
15.3.3.	Aufschiebende Bedingung	Seite	28
15.4.	Gerichtsstand bei Klage gegen die WÜBA	Seite	28
15.4.1.	Gerichtsstand	Seite	28
15.4.2.	Ansprüche gegen Schadenabwicklungsunternehmen	Seite	28
15.4.3.	Vermittlung durch Agenten	Seite	23
15.5.	Repräsentanten	Seite	28

15.6.	Maklerklausel	Seite	28
15.7.	Währung	Seite	28
II	Besondere Versicherungsbedingungen	Seite	29
A	Wertversicherung	Seite	29
	KOSTENDEKLARATION	Seite	29
1.	VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN	Seite	31
1.1.	Entschädigung für Sachschäden	Seite	31
1.2.	Entschädigung für versicherte Sachen	Seite	31
1.3.	Entschädigung für versicherte Daten	Seite	31
2.	NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN	Seite	31
2.1.	Keine Entschädigungsleistung	Seite	31
2.2.	Glas und Werbeanlagen	Seite	32
2.3.	Beweis der Ursache	Seite	32
2.4.	Leistungen für Dritte	Seite	32
3.	VERSICHERTE SACHEN	Seite	32
3.1.	Inhalt	Seite	32
3.2.	Glas und Werbeanlagen	Seite	33
3.3.	Nachtbelieferung/Medikamentencontainer	Seite	33
3.4.	Am Gebäude angebrachte Gegenstände	Seite	33
3.5.	Fremde Sachen	Seite	33
4.	NICHT VERSICHERTE SACHEN	Seite	33
5.	VERSICHERUNGORT	Seite	33
5.1.	Definition Versicherungsort	Seite	34
5.2.	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke	Seite	34
5.3.	Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsorts	Seite	34
5.3.1.	Botenberaubung	Seite	34
5.4.	Versicherungsschutz in Container	Seite	34
5.5.	Außenversicherung	Seite	34
5.6.	Waren in Kundenbelieferungsfahrzeugen	Seite	34
5.7.	Mobil eingesetzte Betriebseinrichtung	Seite	35
6.	VERSICHERUNGSSUMME; VERSICHERUNGSWERT	Seite	35
6.1.	Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung	Seite	35
6.2.	Versicherungswert von Vorräten, Waren, Rohstoffen und Naturerzeugnissen	Seite	35
6.3.	Versicherungswert von Wertpapieren	Seite	35
6.4.	Versicherungswert bei geleasteten Einrichtungsgegenständen	Seite	35
6.5.	Versicherungswert für ausrangierte Maschinen, Apparate und Maschinenteile	Seite	35
6.6.	Versicherungswert für nicht mehr verwendbare Sachen	Seite	35
6.7.	Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen und sonstigen Sachen	Seite	35
7	ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG, MAXIMALE ENTSCHÄDIGUNGSSUMME NACH DEM VERSICHERUNGSFALL	Seite	36
7.1.	Entschädigungsberechnung	Seite	36
7.1.1.	Teilschaden (bei beschädigten Sachen)	Seite	36
7.1.2.	Totalschaden (bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen)	Seite	36
7.2.	Beschränkung auf den Zeitwert	Seite	36
7.2.1.	Wiederherstellungsfrist	Seite	36
7.2.2.	Entschädigung des technischen Fortschritts	Seite	36
7.3.	Maximale Entschädigungssumme nach dem Versicherungsfall	Seite	36
7.4.	Regressverzicht	Seite	36
8.	VERSICHERTE AUFWENDUNGEN UND KOSTEN	Seite	36

8.1.	Aufräumungs- und Abbruchkosten	Seite	37
8.2.	Feuerlöschkosten	Seite	37
8.2.1.	Belohnung für Feuerlöschkräfte	Seite	37
8.3.	Bewegungs- und Schutzkosten	Seite	37
8.4.	Dekontaminations- und Entsorgungskosten	Seite	37
8.5.	Gebäudeschäden	Seite	37
8.6.	Änderungskosten für die Schließanlage	Seite	37
8.7.	Wiederherstellungskosten von Akten und Plänen	Seite	38
8.8.	Mehraufwand für Preisdifferenzen	Seite	38
8.9.	Sachverständigenkosten	Seite	38
8.10.	Provisorische Sicherungsmaßnahmen	Seite	38
8.11.	Erd-, Plaster-, Maurer-, Stemmarbeiten, Provisorien, Luftfracht und Gerüstgestaltung, Innenverlegte Leitungsnetze	Seite	38
8.12.	Verlust von Rezepten	Seite	38
8.13.	Schäden durch radioaktive Isotope	Seite	38
9.	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN	Seite	38
9.1.	Maximale Entschädigungsgrenze je Schadenfall	Seite	38
9.2.	Hochwertige Sachen	Seite	39
9.3.	Bargeld, Urkunden, Brief- und Wertmarken	Seite	39
9.3.1.	in verschlossenen Geldschränken	Seite	39
9.3.2.	in verschlossenen Behältnissen	Seite	39
9.3.3.	unverschlossen	Seite	39
B	Versicherungsschutz für die Datenträger und Daten	Seite	40
	VERSICHERUNGSSUMMEN	Seite	40
1.	VERSICHERTE DATEN	Seite	40
2.	VERSICHERTE DATENTRÄGER	Seite	40
3.	VERSICHERUNGSSORT	Seite	40
4.	VERSICHERTE SCHÄDEN UND GEFAHREN	Seite	40
5.	ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG	Seite	40
6.	NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN	Seite	40
C	Ertragsausfallversicherung (Betriebsunterbrechung)	Seite	42
	VERSICHERUNGSSUMMEN	Seite	42
1.	DEFINITION ERTRAGSAUSFALL	Seite	42
2.	ERTRAGSAUSFALL DURCH GEBÄUDESCHADEN	Seite	42
3.	ERTRAGSAUSFALL OHNE SACHSCHADEN	Seite	42
4.	NICHT VERSICHERT SIND ERTRAGSAUSFALLSCHÄDEN INFOLGE VON SACHSCHÄDEN AN	Seite	42
5.	ERTRAGSAUSFALLSCHADEN; HAFTZEIT	Seite	42
5.1.	Definition Ertragsausfallschaden	Seite	42
5.2.	Einschränkung der Haftung	Seite	42
5.3.	Lieferfristen	Seite	42
5.4.	Haftzeit	Seite	43
6.	BETRIEBSGEWINN UND KOSTEN	Seite	43
6.1.	Definition Betriebsgewinn	Seite	43
6.2.	Definition Kosten	Seite	43
7.	VERSICHERUNGSSUMME; UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG; SELBSTBEHALT	Seite	43

7.1.	Umfang der Entschädigungsleistung	Seite	43
7.2.	Berechnung der Entschädigung	Seite	43
7.3.	Löhne und Gehälter im Schadensfall	Seite	43
8.	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN	Seite	43
8.1.	Maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall	Seite	44
9.	SCHADENMINDERUNGSKOSTEN	Seite	44
9.1.	Definition Schadenminderungskosten	Seite	44
9.2.	Nicht ersetzte Aufwendungen	Seite	44
D	Versicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche	Seite	45
	VERSICHERUNGSSUMMEN	Seite	45
	BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	Seite	45
1.	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	Seite	45
1.1.	Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht	Seite	45
1.2.	Versicherungsfall	Seite	45
1.3.	Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos; Kündigungsmöglichkeiten	Seite	46
2.	VORSORGEVERSICHERUNG FÜR NEUE RISIKEN	Seite	46
2.1.	Beginn des Versicherungsschutzes für neue Risiken	Seite	46
2.2.	Einschränkung der Vorsorgeversicherung	Seite	46
3.	UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	Seite	46
3.1.	Leistungsumfang der WÜBA	Seite	46
3.1.1.	Versicherungssumme/Schadenereignis/Maximierung	Seite	46
3.1.2.	Rechtsstreitigkeiten	Seite	47
3.2.	Haftpflichtansprüche liegen über der Versicherungssumme	Seite	47
3.2.1.	Rentenzahlung an den Geschädigten	Seite	47
3.2.2.	Ansprüche an den Versicherungsnehmer	Seite	47
3.3.	Nachhaftung	Seite	47
4.	AUS DEM BETRIEB EINER APOTHEKE	Seite	47
5.	MITVERSICHERTE NEBENRISIKEN	Seite	48
6.	DECKUNGSERWEITERUNGEN	Seite	48
6.1.	Vermögensschäden	Seite	48
6.1.1.	Ausschlüsse	Seite	48
6.2.	Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen	Seite	49
6.3.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher	Seite	49
6.4.	Vertraglich übernommene Haftung	Seite	49
6.5.	Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	Seite	49
6.6.	Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander	Seite	49
6.7.	Auslandsschäden	Seite	49
6.7.2.	Ausschluss von Arbeitsunfällen im Ausland	Seite	49
6.7.3.	Schadenereignisse in den USA und in Kanada	Seite	50
6.7.4.	Ausschlüsse	Seite	50
6.8.	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	Seite	50
6.9.	Mietsachschäden durch Brand, Explosion sowie Leitungswasser und Abwasser	Seite	50
6.9.1.	Ausschlüsse	Seite	51
6.10.	Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen	Seite	51
6.11.	Bearbeitungsschäden	Seite	51
6.12.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln	Seite	51
6.13.	Be- und Entladeschäden	Seite	52
6.14.	Leitungs- und Leitungsfolgeschäden	Seite	52
6.15.	Allmähliche Einwirkung (aufgehoben)	Seite	52

6.16.	Sachschäden durch Abwässer	Seite	52
6.17.	Unterhaltsansprüche Dritter wegen ungewollter Schwangerschaften	Seite	52
6.18.	Rückrufkosten	Seite	52
6.19.	Deckung für gesetzliche Haftpflicht als Nutzer von Internet-Technologie	Seite	52
7.	RISIKOBEGRENZUNGEN	Seite	54
8.	UMWELTSCHÄDEN AUS BETRIEBLICHEN RISIKEN	Seite	55
8.1.	Gegenstand der Versicherung	Seite	55
8.1.1.	Einschluss von Emissionen	Seite	55
8.2.	Risikobegrenzung	Seite	55
8.3.	Versicherungsfall	Seite	56
8.4.	Ersatzpflichtige Aufwendungen	Seite	56
8.4.1.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	Seite	56
8.4.2.	Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen	Seite	56
8.4.3.	Anzeigepflicht, Schadenminderungspflicht	Seite	56
8.4.6.	Nicht ersatzpflichtige Aufwendungen	Seite	56
8.5.	Nicht versicherte Tatbestände	Seite	56
8.6.	Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt	Seite	58
8.7.	Nachhaftung	Seite	58
8.8.	Versicherungsfälle im Ausland	Seite	58
8.8.2.	USA; Kanada	Seite	59
8.9.	Mitversicherung von Kleingebinden	Seite	59
9.	AUSSCHLÜSSE	Seite	59
9.1.	Haftpflichtansprüche	Seite	59
9.2.	Haftpflichtansprüche auf Gehalt etc.	Seite	59
9.3.	Haftpflichtansprüche aus dem Ausland	Seite	59
9.4.	Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Rennen etc.	Seite	59
9.5.	Einwirkungs- und Abwässerschäden	Seite	59
9.6.	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen	Seite	59
9.7.	Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch energiereiche Strahlen	Seite	60
9.8.	Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen	Seite	60
9.9.	Haftpflichtansprüche bei Vorsatz	Seite	60
9.10.	Haftpflichtansprüche zwischen bestimmten Personen und Personengruppen	Seite	60
9.11.	Haftpflichtansprüche durch Duldung oder Unterlassung	Seite	60
9.12.	Haftpflichtansprüche aus Übertragung einer Krankheit	Seite	60
9.13.	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gelieferten Arbeiten	Seite	60
10.	KUMUL-AUSSCHLUSS-KLAUSEL	Seite	61
PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG			Seite
			61
1.	GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	Seite	61
2.	MITVERSICHERT IST	Seite	62
2.6.	Eheähnliche Gemeinschaft	Seite	63
3.	AUßERDEM GILT:	Seite	63
3.1.	Vorsorgeversicherung	Seite	63
3.2.	für Auslandsaufenthalt	Seite	63
3.3.	Mietsachschäden	Seite	63
3.4.	Sachschäden durch Abwässer	Seite	63
3.7.	Bei Tod des Versicherungsnehmers	Seite	64
3.8.	Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an einer Schule oder Universität	Seite	64
3.9.	Tagesmutter	Seite	64
3.10.	Deliktsunfähige Kinder	Seite	64
3.11.	Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen	Seite	64
3.12.	Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	Seite	64

4.	KLEINE KRAFT-, LUFT- UND WASSERFAHRZEUGKLAUSEL	Seite	65
5.	VERMÖGENSSCHÄDEN	Seite	66
6.	GEWÄSSERSCHÄDEN (AUßER ANLAGENRISIKO)	Seite	66
7.	KAUTION	Seite	67
8.	AUSFALLDECKUNG	Seite	67
8.1.	Versichert ist	Seite	67
8.2.	Kein Versicherungsschutz besteht	Seite	68
8.3.	Voraussetzungen für den Versicherungsschutz	Seite	68
AMG-DECKUNG		Seite	68
1.	GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	Seite	68
2.	VERTRAGSGRUNDLAGEN	Seite	68
3.	VERSICHERUNGSSUMME	Seite	68
4.	SCHADENSZEITPUNKT	Seite	69
5.	STRAHLENSCHÄDEN	Seite	69
6.	RISIKOBEGRENZUNG	Seite	69
7.	RÜCKGRIFF	Seite	69
8.	VORSORGE-VERSICHERUNG	Seite	69
UMWELTSCHADENS-BASISVERSICHERUNG		Seite	69
1.	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	Seite	69
2.	RISIKOBEGRENZUNG	Seite	70
3.	BETRIEBSSTÖRUNG	Seite	71
4.	LEISTUNGEN DER VERSICHERUNG	Seite	71
5.	VERSICHERTE KOSTEN	Seite	71
6.	ERHÖHUNGEN UND ERWEITERUNGEN	Seite	72
7.	NEUE RISIKEN	Seite	72
8.	VERSICHERUNGSFALL	Seite	73
9.	AUFWENDUNGEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES	Seite	73
10.	NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE	Seite	74
11.	VERSICHERUNGSSUMMEN/MAXIMIERUNG/SERIENSCHADENKLAUSEL/SELBSTBEHALT	Seite	76
12.	NACHHAFTUNG	Seite	76
13.	VERSICHERUNGSFÄLLE IM AUSLAND	Seite	76
14.	KÜNDIGUNG NACH VERSICHERUNGSFALL	Seite	77
15.	KÜNDIGUNG NACH VERÄÜBERUNG VERSICHERTER UNTERNEHMEN	Seite	77
16.	KÜNDIGUNG NACH RISIKOERHÖHUNG AUFGRUND ÄNDERUNG ODER ERLASS VON RECHTSVORSCHRIFTEN	Seite	78
17.	OBLIEGENHEITEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES	Seite	78
18.	OBLIEGENHEITEN BEI UNMITTLBARER GEFAHR EINES UMWELTSCHADENS UND NACH EINTRITT EINES SOLCHEN	Seite	78
19.	MITVERSICHERTE PERSONEN	Seite	78

D1	Aut Idem-Deckung	Seite	80
	Arzneimittelausgaben – Begrenzungsgesetz / AABG		
1.	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	Seite	80
2.	VERSICHERUNGSFALL	Seite	80
3.	ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHT	Seite	80
4.	VERSICHERUNGSSUMME	Seite	80
5.	SELBSTBEHALT	Seite	80
6.	AUSSCHLÜSSE	Seite	80
E	Rechtsschutzversicherung - sofern Einschluss in der Police / im Nachtrag dokumentiert ist.	Seite	81
1.	ALLGEMEINER TEIL	Seite	81
1.1.	Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	Seite	81
1.2.	Versicherte Kosten	Seite	81
1.3.	Nicht versicherte Kosten	Seite	82
1.4.	Nicht versicherte Leistungen	Seite	82
1.5.	Bedingungs- und Beitragsanpassung	Seite	83
1.6.	Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände	Seite	83
1.7.	Wegfall des Gegenstandes der Versicherung einschließlich Tod des Versicherungsnehmers	Seite	83
1.8.	Geltungsbereich	Seite	83
1.9.	Rechtsstellung mitversicherter Personen	Seite	84
1.10.	Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles	Seite	84
1.11.	Prüfung der Erfolgsaussichten	Seite	84
1.12.	Klagefrist	Seite	84
2.	BESONDERER TEIL	Seite	85
2.1.	Privat-, Berufs- und Verkehrs- Rechtsschutz für Apotheken - sofern Einschluss in der Police / im Nachtrag dokumentiert ist -	Seite	85
2.1.1.	Versicherungsschutz besteht	Seite	85
2.1.2.	Mitversichert sind	Seite	85
2.1.3.	Der Versicherungsschutz umfasst	Seite	85
2.1.3.1.	Schadenersatz- Rechtsschutz	Seite	85
2.1.3.2.	Arbeits- Rechtsschutz	Seite	85
2.1.3.3.	Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz	Seite	85
2.1.3.4.	Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	Seite	85
2.1.3.5.	Steuer- Rechtsschutz vor Gerichten,	Seite	86
2.1.3.6.	Sozialgerichts- Rechtsschutz	Seite	86
2.1.3.7.	Verwaltungs- Rechtsschutz in Verkehrssachen	Seite	86
2.1.3.8.	Disziplinar- und Standes- Rechtsschutz	Seite	86
2.1.3.9.	Straf- Rechtsschutz	Seite	86
2.1.3.10.	Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz	Seite	86
2.1.3.11.	Beratungs- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	Seite	86
2.1.3.12.	Daten- Rechtsschutz gemäß den Sonderbedingungen für Daten- Rechtsschutz	Seite	86
2.1.3.13.	Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	Seite	86
2.1.4.	Nicht versicherte Leistungen	Seite	87
2.1.5.	Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz	Seite	88
2.2.	Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung gemäß Sonderbedingungen der WÜBA als Ergänzung zur Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Apotheken - sofern Einschluss in der Police / im Nachtrag dokumentiert ist -	Seite	89
2.2.1.	Versicherte Personen	Seite	89
2.2.2.	Gegenstand der Versicherung	Seite	89
2.2.3.	Versicherte Kosten	Seite	89
2.2.4.	Versicherungssumme	Seite	90

2.2.5.	Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	Seite	90
2.2.6.	Nicht versicherte Leistungen	Seite	90
2.2.7.	Kautionskosten	Seite	90
F	Unfallversicherung	Seite	91
	- sofern Einschluss in der Police / im Nachtrag dokumentiert ist -		
1.	GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH	Seite	91
2.	VERSICHERTE PERSONEN	Seite	91
2.1.	Versicherte Personen	Seite	91
2.3.	Entschädigungsgrenze	Seite	91
2.4.	Nicht versicherbare Personen	Seite	91
2.4.1.	Definition	Seite	91
2.4.2.	Beitragsrückerstattung	Seite	91
3.	VERSICHERTE GESUNDHEITSSCHÄDIGUNGEN	Seite	91
3.1.	Schäden durch Unfall	Seite	91
3.1.1.	Allgemeiner Unfallbegriff	Seite	91
3.1.2.	Erweiterungen des Leistungsanspruchs bei Verletzung durch Unfall, bei Bewusstseinsstörungen und bei Kriegsereignissen	Seite	91
3.1.2.1.	Tauchtypische Gesundheitsschädigungen	Seite	91
3.1.2.2.	Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod	Seite	91
3.1.2.3.	Erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule	Seite	91
3.1.2.4.	Raufhändel, Schlägereien und inneren Unruhen	Seite	91
3.1.2.5.	Rettung von Menschenleben und/oder Sachen	Seite	92
3.1.2.6.	Bewusstseinsstörungen	Seite	92
3.1.2.7.	Schädigung durch Kriegsereignisse als passiver Teilnehmer	Seite	92
3.1.2.8.	Terroranschläge	Seite	92
3.2.	Erweiterungen des Leistungsanspruchs bei Vergiftungen und bei Infektion	Seite	92
3.2.1.	Einwirkung von Gasen und Dämpfen	Seite	92
3.2.2.	Lebensmittelvergiftungen	Seite	92
3.2.3.	Vergiftungen bei Kinder unter 14 Jahren	Seite	92
3.3.	Infizierung mit bestimmte Krankheitserregern	Seite	92
4.	NICHT VERSICHERT GESUNDHEITSSCHÄDIGUNGEN	Seite	93
4.1.	Vorsätzliches Ausführen einer Straftat	Seite	93
4.2.	Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse	Seite	93
4.3.	Innere Unruhe	Seite	93
4.4.	Führen eines Luftfahrzeugs	Seite	93
4.5.	Teilnahme an Fahrveranstaltungen	Seite	93
4.6.	Kernenergie	Seite	93
4.7.	Strahlen	Seite	93
4.8.	Nicht unter den Versicherungsschutz fallende Unfallverletzungen	Seite	93
5.	LEISTUNGSARTEN	Seite	94
5.1.	Invalidität	Seite	94
5.1.1.	Invaliditätsbegriff	Seite	94
5.1.2.	Meldefrist	Seite	94
5.1.3.	Bemessungsgrundlage für die Invaliditätsleistung	Seite	94
5.1.3.1.	Feste Invaliditätsgrade (Gliedertaxe)	Seite	94
5.1.3.2.	Bemessung bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung	Seite	95
5.1.3.3.	Maximale Versicherungsleistung	Seite	95
5.1.4.	Abzug bei Vorinvalidität	Seite	95
5.1.5.	Leistungsanspruch bei Tod im Zusammenhang mit dem Unfallereignis	Seite	95
5.1.6.	Leistungsanspruch bei Tod vor Feststellung des Invaliditätsgrad	Seite	95
5.1.7.	Invaliditätsleistung in Form von Rentenzahlungen	Seite	95
5.1.7.1.	Auszahlung der Invaliditätsleistung als Rente bzw. Kapitaleistung	Seite	95
5.1.7.2.	Höhe der Invaliditätsrente	Seite	95

5.1.7.3.	Fälligkeit der Rentenzahlung	Seite	95
5.1.7.4.	Überprüfung der Rentenhöhe	Seite	96
5.2.	Leistungen im Todesfall	Seite	96
5.2.1.	Anspruch auf Todesfallsumme	Seite	96
5.2.2.	Versorgung des Partners	Seite	96
5.3.	Unfall-Ausfall-Versicherung für den Inhaber / die Inhaberin - sofern Einschluss in der Police / im Nachtrag dokumentiert ist -	Seite	96
5.3.1.	Versicherte Person	Seite	96
5.3.2.	Voraussetzungen für die Leistung	Seite	96
5.3.3.	Höhe und Dauer der Leistungen	Seite	96
5.3.4.	Leistungsausschluss	Seite	96
5.4.	Such-, Rettungs- oder Bergungskosten	Seite	96
5.4.1.	Entschädigungsgrenze	Seite	96
5.4.2.	Keine Teilnahme an der planmäßigen Erhöhung (Dynamikausschluss)	Seite	96
5.5.	Kosmetische Operationen	Seite	97
5.5.1.	Leistungsumfang	Seite	97
5.5.2.	Fristen	Seite	97
5.5.3.	Anrechnung der Versicherungsleistung an dritte Versicherungsgesellschaften oder -träger	Seite	97
5.5.4.	Entschädigungsgrenze	Seite	97
6.	EINSCHRÄNKUNG DER LEISTUNGEN	Seite	97
6.1.	Anrechnung von Krankheiten und Gebrechen	Seite	97
6.2.	Pflichtgefühl	Seite	97
G	Transport-Versicherung	Seite	99
I	INDIVIDUELLE VEREINBARUNGEN	Seite	99
1.	VERSICHERTE GÜTER	Seite	99
2.	VERSICHERTE TRANSPORTE	Seite	99
3.	FRANCHISEN	Seite	99
4.	GELTUNGSBEREICH	Seite	99
5.	MAXIMA / HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMME	Seite	99
6.	PAKET- / EXPRESSDIENSTE	Seite	99
7.	VERSICHERUNGSSUMME / VERSICHERUNGSWERT / ERSATZWERT	Seite	99
8.	SUBSIDIARITÄT	Seite	99
II	ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN	Seite	100
1.	INTERESSE / GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	Seite	100
1.1.	Versichertes Interesse	Seite	100
2.	UMFANG DER VERSICHERUNG	Seite	100
2.1.	Versicherte Gefahren und Schäden	Seite	100
2.2.	Besondere Fälle	Seite	100
2.3.	Versicherte Aufwendungen und Kosten	Seite	100
2.4.	Nicht versicherte Gefahren	Seite	101
2.5.	Nicht ersatzpflichtige Schäden	Seite	101
2.6.	Kausalität	Seite	101
3.	VERSCHULDEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS	Seite	102
4.	GEFAHRÄNDERUNG	Seite	102
5.	ÄNDERUNG ODER AUFGABE DER BEFÖRDERUNG	Seite	102
6.	TRANSPORTMITTEL	Seite	102

7.	DAUER DER VERSICHERUNG	Seite	102
8.	LAGERUNGEN	Seite	103
9.	VERSICHERUNGSSUMME; VERSICHERUNGSWERT	Seite	103
10.	VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG (FÜR RECHNUNG, WEN ES ANGEHT)	Seite	103
11.	ERSATZLEISTUNG	Seite	104
11.1.	Verlust der Güter	Seite	104
11.2.	Verschollenheit	Seite	104
11.3.	Beschädigung der Güter	Seite	104
11.4.	Wiederherstellung	Seite	105
11.5.	Unterversicherung	Seite	105
11.6.	Verkauf der Güter vor Beendigung des versicherten Transports	Seite	105
11.7.	Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten	Seite	105
11.8.	Anderweitiger Ersatz	Seite	105
12.	RECHTSÜBERGANG	Seite	105
13.	ABANDON DER WÜBA	Seite	106
14.	GRENZEN DER HAFTUNG	Seite	106
15.	ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN	Seite	106

Präambel

WÜBA ist der Kurzname für die Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft mit Sitz in Heilbronn. Diese Gesellschaft ist der Versicherer dieses Versicherungsvertrages.

Die folgenden Bedingungen für Ihre Versicherung regeln in Teil I die Allgemeinen Vertragsgrundlagen und erläutern in Teil II die Besonderen Versicherungsbedingungen.

I Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie den geschriebenen Bedingungen dieses Vertrages, die vorgehen. Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht.

2. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die WÜBA bietet Versicherungsschutz für:

- Die Wertversicherung gemäß A
- Die Datenträger und Daten gemäß B.
- Die Ertragsausfallversicherung gemäß C.
- Die Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht gemäß D.
- Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß E.
- Die finanziellen Folgen eines Unfalls gemäß F.
- Die finanziellen Folgen eines beruflichen Ausfalls aufgrund eines Unfalls gemäß F
- Die Transport-Versicherung gemäß G.
- Die Hilfeleistung in besonderen Notfällen.

3. BEITRAGSBERECHNUNG, MELDEPFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS, ANPASSUNG DER BEITRÄGE, VERLETZUNGSFOLGEN

3.1. Beitragsberechnungsgrundlage

Beitragsberechnungsgrundlage für die Wertversicherung nach Teil II A dieser Bedingungen, den Versicherungsschutz für Daten und Datenträger nach Teil II B dieser Bedingungen, die Ertragsausfallversicherung nach Teil II C dieser Bedingungen, die Versicherung der Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht nach Teil II D dieser Bedingungen, den Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nach Teil II E dieser Bedingungen und die Gruppenunfall-Versicherung nach Teil II F ist die Anzahl der in der Apotheke beschäftigten Personen.

Beitragsberechnungsgrundlage für die Transportversicherung nach Teil II G ist der Jahresumsatz zum Apothekenverkaufspreis aus dem Versand der versicherten Handelsware einschließlich Direktlieferungen.

3.2. Meldepflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet der WÜBA innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Aufforderung zur Abgabe der Jahresmeldung mit der Beitragsrechnung die Anzahl der in der Apotheke beschäftigten Personen sowie den aus dem Versand von Handelsware einschließlich Direktlieferungen erzielten Umsatz zu melden.

3.3. Anpassung der Beiträge

Ergibt sich aus der Meldung eine Veränderung zum vereinbarten Vertragsstand, so erfolgt eine Neuberechnung der Beiträge zum Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Die tariflichen Mindestbeiträge finden Anwendung.

3.4. Verletzungsfolgen

Für die nachfolgenden Bestimmung gilt: als Anzahl gilt sinngemäß für die Transportversicherung nach Teil II G der aus dem Versand von Handelsware erzielte Umsatz.

3.4.1. Versicherungsfall während der Meldefrist

Tritt während der Meldefrist der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer die Meldung unverzüglich zu erstatten.

3.4.2. Versicherungsfall nach Ablauf der Meldefrist bei eingetretenem Versicherungsfall

Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Meldefrist ein und ist die Meldung des Versicherungsnehmers noch nicht erfolgt, so reduziert sich der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Anzahl zur zu meldenden Anzahl.

3.4.3. Falschmeldung und Eintritt des Versicherungsfalles

Teil I Ziffer 3.4.2. gilt entsprechend, wenn sich im Versicherungsfall ergibt, dass die gemeldete Anzahl niedriger ist, als die tatsächliche Anzahl im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung.

3.4.4. Mangel des Verschuldens des Versicherungsnehmers

Die Ziffern 3.4.2. und 3.4.3. nach Teil I gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige oder verspätete Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

3.4.5. Versicherungsfall nach Ablauf der Meldefrist ohne, dass bereits ein Versicherungsfall eingetreten ist

Meldet der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Meldefrist ohne, dass bereits ein Versicherungsfall eingetreten ist, so entfällt die Rechtsfolge aus Teil I Ziffer 3.4.2..

3.4.6. Meldepflicht nach Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entfällt die Meldepflicht für das letzte Versicherungsjahr.

3.5. Beitragsabrechnung bei Verringerung der tariflich maßgeblichen Personenzahl und des Versicherungsumfanges

Wird die Personenzahl oder der Versicherungsumfang geändert oder vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe des Beitrages der Beitrag maßgebend, den die WÜBA berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre. Die WÜBA hat den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres neu zu berechnen.

4. BEGINN DER VERSICHERUNG UND VERSICHERUNGSBEITRÄGE

4.1. Beginn der Versicherung

4.1.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig gezahlt hat.

4.1.2. Betriebsfertigkeit der Sache bei Schäden durch einfachen Diebstahl

Für Schäden durch einfachen Diebstahl beginnt der Versicherungsschutz für Teil II A-C jedoch frühestens mit der Betriebsfertigkeit der Sache. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb, entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

Für die sonstigen Gefahren beginnt der Versicherungsschutz für Teil II A-C mit dem Übergang der Gefahr für die versicherten Sachen auf den Versicherungsnehmer, bzw. ab Anlieferung des Materials auf dem Versicherungsgrundstück des Versicherungsnehmers.

4.1.3. Bereits eingetretener Versicherungsfall

Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür der Versicherungsschutz.

4.1.4. Vorläufige Deckung

Die vorläufige Deckung stellt einen rechtlich selbständigen Versicherungsvertrag dar. Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt oder zum vereinbarten Zeitpunkt. Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst

nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nach § 8 VVG widerruft oder nach § 5 Abs.1 und 2 VVG einen Widerspruch erklärt, endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer. Im Übrigen gelten §§ 49 – 52 VVG.

4.2. Beitragszahlung und Versicherungsteuer

4.2.1. Beitragszahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

4.2.1.1. Fälligkeit, Widerrufsfrist und Beitragsverzug

Der Versicherungsnehmer hat den Erst- oder Einmalbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins oder im Fall des Vertragsschlusses gemäß §§ 5 oder 8 VVG nach Ablauf der Widerrufsfrist zu zahlen, den Folgebeitrag am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Der Erhalt einer Einzugsberechtigung gilt als Zahlung des ersten Beitrages, wenn das Geldinstitut auf erste Anforderung Gutschrift erteilt und die Abbuchung nicht widerrufen wird.

4.2.1.2. Folgen bei Beitragsverzug des Erst- oder Einmalbeitrages

Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

4.2.2. Beitragszahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages

4.2.2.1. Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die WÜBA dem Versicherungsnehmer in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen setzen.

4.2.2.2. Folgen bei Beitragsverzug des Folgebeitrages

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist in Verzug, ist die WÜBA von der Verpflichtung zur Leistung im Versicherungsfall frei. Die WÜBA kann den Vertrag auch fristlos kündigen.

4.2.2.3. Aufhebung einer bereits wirksamen Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Die Wirkung der Kündigung fällt weg, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung der angemahnten Zahlung nachkommt. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4.2.3. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftinzugsverfahren

Ist die Einzahlung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, und war bisher unterjährige Zahlungsweise vereinbart, ist die WÜBA berechtigt, künftig jährliche Zahlungen zu verlangen.

4.2.4. Versicherungsteuer

Die Beiträge enthalten die jeweilige Versicherungsteuer und die vereinbarten Nebenkosten.

4.3. Unterjährige Zahlungsweise der Versicherungsbeiträge (Ratenzahlung)

4.3.1. Stundung der Beitragsraten

Ist eine Ratenzahlung des Jahresbeitrages vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Beitragsraten gestundet.

4.3.2. Zahlung der ausstehenden Beitragsraten nach einer Entschädigungsleistung oder bei Beitragsverzug

Ist aus dem Versicherungsvertrag eine Entschädigungsleistung fällig, sind die noch ausstehenden Beitragsraten sofort zu zahlen. Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Beitragsrate ganz oder teilweise in Verzug, sind die noch ausstehenden Beitragsraten sofort zu zahlen.

4.4. Beitragsabrechnung bei vorzeitiger Vertragskündigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die WÜBA nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5. DAUER, ENDE UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

5.1. Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

5.2. Kündigung des Versicherungsvertrages

5.2.1. Kündigung zum Vertragsablauf, Vertragsverlängerung und Kündigungsfristen

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Das gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein Datum bestimmt ist, das vor dem Ablauf eines Jahres liegt.

5.2.1.1. Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Abweichend von Ziffer 5.2.1 kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die WÜBA ist dann dazu verpflichtet dem Versicherungsnehmer den Teil des nicht verbrauchten Beitrages für die laufende Versicherungsperiode zu erstatten.

5.2.1.2. Kündigung durch die WÜBA

Für die WÜBA gilt die Kündigungsfrist von einem Monat gemäß Teil I Ziffer 5.2.1.

5.2.2. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

5.2.2.1. Kündigungsvoraussetzung

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann die WÜBA oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

5.2.2.2. Kündigungsvoraussetzung in der Rechtsschutzversicherung

Abweichend von Ziffer 5.2.2.1 gilt für die Rechtsschutzversicherung: Bejaht die WÜBA ihre Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und die WÜBA innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

5.2.2.3. Geltendmachung des Kündigungsanspruches

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung einer Entschädigungsleistung zugegangen sein. Bei Rechtsstreitigkeiten beginnt die Frist nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils. Die Kündigung muss im Falle eines Rechtsstreits nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein. Bei Schadenersatzansprüchen aus der gesetzlichen Haftpflicht beginnt die Frist, wenn der Haftpflichtanspruch rechtsanhängig geworden ist.

5.2.2.4. Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird nach Ablauf eines Monats ab Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

5.2.3. Kündigung wegen Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten

Wird eine vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit (vergleiche Teil I Ziffer 12.) verletzt, ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherer hat

außerdem das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Obliegenheitsverletzung ausgesprochen werden. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

5.2.4. Kündigung wegen Wegfall des versicherten Interesses / der versicherten Sache

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die WÜBA davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

5.2.5. Kündigung wegen einer Gefahrerhöhung (Änderung des Risikos)

Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif der WÜBA auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann die WÜBA das Versicherungsverhältnis kündigen.

5.2.5.1. Kündigungsfrist

Die WÜBA kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

5.2.6. Kündigung bei Änderung des Tarifbeitrages oder der Bedingungen

5.2.6.1. Kündigungsvoraussetzung

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, aufgrund einer Beitragsanpassung oder aufgrund einer Bedingungsänderung gemäß Teil I Ziffer 6. dieser Bedingungen den Vertrag zu kündigen.

5.2.6.2. Kündigungsfrist

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Beginn des neuen Versicherungsjahres an die WÜBA erfolgen; zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung.

5.2.6.3. Wirksamkeit der Kündigung

Die Kündigung wirkt auf das Ende des Versicherungsjahres, in dem die WÜBA die Änderungsklä rung abgegeben hat.

6. ÄNDERUNG DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBEITRÄGE DURCH DIE WÜBA

6.1. Änderungsgründe

Die WÜBA ist berechtigt, mit Wirkung zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres

- Änderungen dieser Versicherungsbedingungen vorzunehmen;
- Änderungen des Tarifbeitrags für bestehende Verträge vorzunehmen. Der geänderte Beitragssatz darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

6.2. Schriftliche Information des Versicherungsnehmers und Kündigungsrecht

Die Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn die WÜBA dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht gemäß Teil I Ziffer 5.2.6 dieser Bedingungen informiert.

6.3. Ausnahmen vom Kündigungsrecht

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag nicht kündigen, wenn

- die dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert oder ergänzt werden, ohne dass ein Beitragszuschlag erfolgt;
- die neuen Bedingungen lediglich zur Beseitigung von Auslegungszweifeln im Wortlaut geändert wurden und diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt;
- eine vertraglich vereinbarte Beitragsangleichung oder eine Versicherungssummen- und Beitragsanpassung vorliegt;

- eine Erhöhung der Versicherungssteuer vorliegt.

7. SELBSTBETEILIGUNG IM VERSICHERUNGSFALL

7.1. Allgemeine Selbstbeteiligung

Die bedingungsgemäß errechnete Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

7.2. Anfängliche Selbstbeteiligung und Anpassung der Selbstbeteiligung

Die anfängliche Selbstbeteiligung beträgt 250 EUR. Die vereinbarte Selbstbeteiligung verringert sich bei schadenfreiem Verlauf jährlich um 50 EUR. Im Versicherungsfall findet eine Rückstufung um 50 EUR je Versicherungsfall statt. Die Selbstbeteiligung beträgt jedoch höchstens die anfängliche Selbstbeteiligung.

7.3. Individuelle Selbstbeteiligung

Eine abweichend vereinbarte Selbstbeteiligungsregelung geht vor.

7.4. Ausnahmeregelung

Die Ziffer 7.1. und 7.2. des Teil I findet keine Anwendung in der Privaten Haftpflichtversicherung gemäß Teil II D Ziffer 10.

8. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

8.1. Anerkennungsfrist für die Entschädigungsleistung

Sobald der WÜBA alle Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Schadenhergangs und der Schadenfolgen beizubringen hat, ist die WÜBA verpflichtet, innerhalb eines Monats zu erklären, ob und in welcher Höhe ein Anspruch gerechtfertigt ist. Die Kosten, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, werden ohne Begrenzung ersetzt.

8.2. Auszahlung der Entschädigungsleistung

8.2.1. Auszahlungstermin

Ist die Leistungspflicht der WÜBA dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen zu erfolgen.

8.2.2. Abschlagszahlung

Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- #### **8.2.2.1.**
- Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist. Eine Teilzahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, kann abweichend von den vereinbarten Versicherungsbedingungen schon zwei Wochen nach Anzeige des Schadens verlangt werden.

8.3. Verlängerung der Fristen

Die Auszahlungs- und Verzinsungsfrist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigungshöhe nicht ermittelt oder die Entschädigungsleistung nicht gezahlt werden kann.

8.4. Aufschub der Entschädigungsleistung

Die WÜBA kann die Zahlung aufschieben,

- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
- wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

8.5. Verzinsung der Entschädigungsleistung

8.5.1. Vertraglicher Zinssatz

Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles für das Jahr mit vier Prozent zu verzinsen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Schaden infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht festgestellt werden kann.

8.5.2. Beginn der Verzinsung

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

8.5.3. Aussetzung der Zinsen bei Verschulden des Versicherungsnehmers

Zinsen werden nicht fällig, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.6. Rückzahlung der Entschädigungsleistung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigungsleistung gezahlt worden ist, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Entschädigungsleistung zurückzuzahlen oder die Sache der WÜBA zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer kann dieses Wahlrecht nur innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung der WÜBA ausüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die WÜBA über. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

8.7. Herabsetzung der Entschädigungsleistung

Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung der WÜBA Kosten erspart, die der Versicherungsnehmer ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann die WÜBA ihre Leistung um den Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

9. FESTSTELLUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG DURCH EIN SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

9.1. Vereinbarung eines Sachverständigenverfahrens

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch die WÜBA verlangen, dass die Ursache und Höhe des Schadens durch ein förmliches Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer kann das Verfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber der WÜBA verlangen.

9.2. Einleitung des Sachverständigenverfahrens

9.2.1. Benennung des Sachverständigen

Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

9.2.2. Benennung des Obmannes

Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.2.3. Mitwettbewerberausschluss

Die WÜBA darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitwettbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitwettbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

9.3. Verfahren bei Differenzen im Feststellungsergebnis

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt die WÜBA sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die Streitig ge-

bliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

9.4. Verbindlichkeit des festgestellten Ergebnisses

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die WÜBA die Entschädigung gemäß Teil I Ziffer 8.

9.5. Verhältnis Obliegenheiten / Sachverständigenverfahren

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Teil I Ziffer 10 nicht berührt.

9.6. Kosten des Sachverständigenverfahrens

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien zur Hälfte.

9.7. Nicht-Anwendbarkeit des Sachverständigenverfahrens in der Rechtsschutz-Versicherung und Haftpflicht-Versicherung

Die Bestimmungen des Teils I Ziffern 9.1 bis 9.6 finden keine Anwendung in der Rechtsschutzversicherung nach Teil II E und die Haftpflichtversicherung nach Teil II D. Auf die Bestimmungen zum Schiedsgerichtsverfahren in der Rechtsschutzverfahren nach Teil II E Ziffer 2.3.2.3 wird hingewiesen.

10. PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS (OBLIEGENHEITEN)

10.1. Vorvertragliche Anzeigepflicht der Gefahrumstände

10.1.1. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

10.1.2. Verantwortlichkeit weiterer Personen (Fremdversicherung)

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben dem Versicherungsnehmer für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen verantwortlich.

10.1.3. Erklärung durch Bevollmächtigte

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder von einem Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

10.1.4. Erweiterte Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren. Dies gilt jedoch nicht für die Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

10.2. Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss

Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der WÜBA keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten, insbesondere hat er unverzüglich

- jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, der WÜBA unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt;
- einen Betriebsstättenwechsel mitzuteilen;
- die Beseitigung oder Verminderung der bei Antragstellung vorhandenen oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarten Sicherungen anzuzeigen,
- mitzuteilen, wenn der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird,
- anzuzeigen, wenn sich ein Umstand ändert, nachdem im Antrag gefragt worden ist.

Ergeben sich im Rahmen der im Antrag genannten Tätigkeit ausnahmsweise Sondergefahren, so besteht hierfür Versicherungsschutz, wenn die Sondergefahr vorübergehend bzw. kurzfristiger Natur - also kein Dauerzustand - ist. Gleiches gilt, wenn die gefahrerhöhende Tätigkeit zwar in regelmäßigen Abständen wiederkehrt, jedoch nur kurzfristig ist und eine grundsätzliche Änderung der versicherten Tätigkeit nicht beinhaltet.

Zur Transportversicherung nach Teil II G wird auf Teil II G Ziffer 4 hingewiesen.

10.3. Anzeigepflicht für bestehende Versicherungsverträge

Der Versicherungsnehmer hat der WÜBA alle für das versicherte Interesse abgeschlossenen oder gekündigten Versicherungsverträge bei anderen Versicherungsgesellschaften mitzuteilen.

10.4. Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Maßnahmen zur Schadenverhütung

Der Versicherungsnehmer hat:

- Alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- Außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungs-orts stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten und alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.
- Alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neuanschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen.
- Über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen den im Versicherungsschein genannten Währungsbetrag nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.
- Während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren.
- Die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.
- Dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.
- Mindestens wöchentlich eine Datensicherung vorzunehmen. Die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger sind zu beachten.
- Bei Schäden durch Abhandenkommen des Softwareschutzmoduls der WÜBA auf deren Verlangen die Originaldisketten des betroffenen Programms vorzulegen.

10.5. Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles

10.5.1. Generelles Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat:

- Den Versicherungsfall der WÜBA unverzüglich anzuzeigen.
- Alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- Den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen der WÜBA zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
- Der WÜBA auf deren Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.
- Die von der WÜBA übersandte Schadensanzeige wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an die WÜBA zurückzusenden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
- Die WÜBA vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- Darauf hinzuwirken, dass die von der WÜBA angeforderten Berichte und Gutachten alsbald zur Verfügung gestellt werden.
- Sich mit der WÜBA darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen sie erbringt. Die WÜBA unterhält einen Notdienst, der "rund um die Uhr" besetzt ist.
- Die WÜBA bei der Geltendmachung der aufgrund ihre Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

10.5.2. Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles zur Wertversicherung nach Teil II A

10.5.2.1. Weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat außerdem:

- Das Abhandenkommen versicherter Sachen der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- Der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- Für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Konten unverzüglich sperren zu lassen.

10.5.2.2. Spezialverzeichnis

Zum Zwecke der Kosten- und Arbeitersparnis verzichtet die WÜBA darauf, im Versicherungsfall zu verlangen, dass in dem einzureichenden Verzeichnis der zur Zeit des Schadens vorhanden gewesenen Gegenstände auch die ohne Schaden mit aufgeführt werden.

10.5.2.3. Unverzügliche Aufräumung und Reparatur

Bei Schadenfällen bis zur voraussichtlichen Höhe von 10.000 EUR, ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber der WÜBA wird hiervon nicht berührt.

10.5.3. Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles zur Ertragsausfallversicherung nach Teil II C

Der Versicherungsnehmer hat außerdem:

- Der WÜBA Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie die Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zu gewähren.

10.5.4. Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles in der Versicherung gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche nach Teil II D

Der Versicherungsnehmer hat außerdem:

- Mitzuteilen, wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- Mitzuteilen, wenn ein Strafbefehl erlassen wird.
- Mitzuteilen, wenn ein Mahnbescheid erlassen wird.
- Mitzuteilen, wenn der Anspruchsteller seinen Anspruch geltend macht.
- Mitzuteilen, wenn Prozesskostenhilfe beantragt wird.
- Mitzuteilen, wenn gegen ihn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird.
- Mitzuteilen, wenn er in Arrest genommen wird.
- Mitzuteilen, wenn eine einstweilige Verfügung erwirkt wird.
- Mitzuteilen, wenn ein Beweissicherungsverfahren einberufen wird.
- Die Prozessführung der WÜBA zu überlassen.
- Dem von der WÜBA bestellten oder bezeichneten Rechtsanwalt Vollmacht und alle von diesem oder der WÜBA für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.
- Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz, ohne die Weisung der WÜBA abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- Keine Berechtigung ohne vorherige Zustimmung der WÜBA, einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen.

- Die WÜBA zu bevollmächtigen, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

10.5.5. Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles in der Versicherung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nach Teil II E

Der Versicherungsnehmer hat außerdem:

- Den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.
- Der WÜBA auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden.
- Vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der WÜBA einzuholen.
- Vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann.
- Vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einzuklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche abzuwarten.

10.5.6. Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles in der Unfallversicherung nach Teil II F

Der Versicherungsnehmer hat außerdem:

- Den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
- Sich von den von der WÜBA beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt die WÜBA. Wird bei Selbständigen der Lohnausgleich nicht konkret nachgewiesen, so wird ein fester Betrag erstattet, der 1,5 o/oo der versicherten Invaliditätssumme, höchstens jedoch 200 EUR, beträgt.
- Die Ärzte, die den Versicherten, auch aus anderen Anlässen, behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger oder Behörden zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Bei Vorliegen einer unter den erweiterten Versicherungsschutz fallenden Infektion diese durch einen objektiven, am Stand der medizinischen Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht unter Beifügung von Laborbefunden nachzuweisen.
- Der Versicherungsnehmer muss innerhalb von 21 Monaten, vom Unfalltag an gerechnet, eine Invalidität gemäß § 7 (1) AUB 94 bei der WÜBA anmelden.
- Unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen und die WÜBA zu unterrichten. Bei zunächst geringfügig erscheinenden Unfällen ist es keine Obliegenheitsverletzung, wenn der Versicherte den Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Der WÜBA ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- Einen Anspruch auf Zahlung der Übergangsleistung spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

10.5.7. Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles in der Transportversicherung nach Teil II G

10.5.7.1. Anweisungen der WÜBA; Havariekommissar

10.5.7.1.1. Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen der WÜBA für den Schadenfall zu befolgen, den in der Police oder im Versicherungszertifikat bestimmten Havariekommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen und dessen Havarie-Zertifikat der WÜBA einzureichen.

10.5.7.1.2. Aus wichtigem Grund kann anstelle des vorgesehenen Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.

10.5.7.2. Auskunftserteilung

Der Versicherungsnehmer hat der WÜBA jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenhergangs von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen.

10.5.7.3. Regresswahrung

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern sowie die WÜBA bei der Regressnahme zu unterstützen.

10.6. Anzeigepflicht bei Wiederauffinden abhanden gekommener Sachen

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der WÜBA unverzüglich anzuzeigen.

10.7. Versehentliches Unterlassen der Anzeige

Unterbleibt versehentlich die Anzeige oder die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht der WÜBA nicht, es sei denn, die WÜBA weist nach, dass es sich hierbei nicht um ein Versehen seitens des Versicherungsnehmers handelt und dieser nach Erkennen die Anzeige nicht unverzüglich nachgeholt oder die Obliegenheit nicht unverzüglich erfüllt hat.

10.7.1. Eine versehentlich unterbliebene Anzeige einer Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung zieht nachteilige Folgen für den Versicherungsnehmer und die versicherte Person nicht nach sich, wenn die WÜBA für die Berufstätigkeit oder Beschäftigung überhaupt Versicherungsschutz gewährt. Die Beitragsberechnung oder -berichtigung erfolgt nachträglich, und zwar vom Zeitpunkt der Änderung an.

10.8. Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten, die begangen worden sind ohne sein Wissen und ohne seinen Willen und auch ohne Wissen und Willen seiner Repräsentanten.

10.9. Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadenmeldungen

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadenanzeigen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

11. FOLGEN BEI VERLETZUNG DER OBLIEGENHEITEN

11.1. Anzeigepflicht und / oder Obliegenheiten

Verletzungen von Anzeigepflichten oder sonstigen Obliegenheiten schaden nicht, es sei denn, dass Vorsatz des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten vorliegen. Bei grober Fahrlässigkeit siehe hierzu Teil I Ziffer 5.2.3 bzw. 11.3.

11.2. Verletzung der Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Wird eine vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, regeln sich die sich hieraus ergebenden Folgen gemäß Teil I Ziffer 5.2.3.

11.3. Verletzung der Obliegenheiten im Versicherungsfall

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten gemäß Teil I Ziffer 10.5 vorsätzlich, so ist die WÜBA von ihrer Leistungspflicht frei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

11.3.1. Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Anmeldepflichten gemäß Teil I Ziffer 10.5 dahingehend erweitert, dass durch unbeabsichtigte Verzögerung der Anzeige von Unglücksfällen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherten keine Nachteile erwachsen.

11.3.2. Die nicht rechtzeitige Einreichung des Verzeichnisses der abhandengekommenen Sachen bei der Polizeidienststelle stellt die WÜBA nicht von ihrer Entschädigungspflicht frei. Gleiches gilt für eine unvollständige Aufzeichnung der abhandengekommenen Sachen.

11.4. Rücktritt vom Versicherungsvertrag durch die WÜBA

11.4.1. Vorvertragliche Obliegenheitsverletzung

Bei unvollständigen und / oder unrichtigen Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen kann die WÜBA vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer arglistig keine Kenntnis der gefahrerheblichen Umstände genommen hat.

11.4.2. Frist für die Rücktrittserklärung

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die WÜBA von der Anzeigepflichtverletzung, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet Kenntnis erlangt.

11.5. Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung

11.5.1. Anfechtungsgründe

Die WÜBA kann den Versicherungsvertrag anfechten, wenn ihr durch arglistige Täuschung gefahrerhebliche Umstände beim Vertragsabschluss nicht angezeigt wurden.

11.5.2. Frist für die Anfechtung

Die Anfechtung kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem die WÜBA davon Kenntnis erlangt hat.

11.6. Beitragsnacherhebung

Die WÜBA hat von dem Tag der Gefahrerhöhung an Anspruch auf den aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragssatz errechneten Beitrag. Dies gilt nicht, soweit die WÜBA in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

11.7. Rückerstattung bereits empfangener Versicherungsleistung

Tritt die WÜBA wegen einer Verletzung der Obliegenheit vom Vertrag zurück, sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

Dem Versicherer steht allerdings der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.8. Arglistige Täuschung des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Versucht der Versicherungsnehmer, die WÜBA arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist die WÜBA von der Entschädigungspflicht frei. Ist eine Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

12. MEHRFACHE VERSICHERUNG, ÜBERVERSICHERUNG, UNTERVERSICHERUNG

Besteht beim Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme der WÜBA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12.1. Kündigung wegen Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Teil I Ziffer 10.1 so ist die WÜBA nach Maßgaben des § 6 Abs. 1 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung der WÜBA wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz beruht oder wenn die WÜBA vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

12.2. Selbstbeteiligung bei Mehrfachversicherung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 78 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträge nicht mehr als der Schaden abzüglich der Selbstbeteiligung verlangt werden.

12.3. Entschädigungsleistung

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Ent-

schädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben wäre.

12.4. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (sofern vereinbart)

Besteht während der Wirksamkeit dieses Vertrages anderweitig eine weitere Versicherung, wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vorübergehende Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gewährt, jedoch ausschließlich für die Gefahrengruppen, welche über diesen Vertrag versichert gelten. Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für ein versichertes Schadenereignis die Versicherungssumme der anderweitig bestehenden Versicherung überschreitet, und zwar nur für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme dieses Vertrages. Die Leistungen aus den anderweitig bestehenden Versicherungsverträgen sind von der Versicherungssumme dieses Vertrages abzuziehen. Die Leistungen aus diesem Vertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter. Sind aus den anderweitig bestehenden Versicherungen wegen Bedingungslücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz der vorliegenden Versicherung keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen der Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz über die vorliegende Versicherung. Nach dem Abschluss der PharmaAssec-Spezialpolice vorgenommene Änderungen der bestehenden Versicherungsverträge bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

12.4.1. Versicherungssummenbegrenzung zur Differenzdeckung bei Haftpflicht-Versicherungen

Die Versicherungssumme für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung in der Haftpflichtversicherung ist auf 2.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Diese Summe bildet auch die Höchstgrenze je Versicherungsjahr. Die Versicherungssummen des Grundvertrages gehen dieser Deckung voran.

12.5. Keine Versicherungsdeckung bei Leistungsfreiheit der anderen Versicherungsgesellschaft

Leistet eine andere Versicherungsgesellschaft aus anderen Verträgen nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrages nicht vergrößert.

12.6. Nicht-Anwendbarkeit der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Die Bestimmungen der Ziffer 12.4. nach Teil I über die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung finden keine Anwendung für die Umwelt-Haftpflichtversicherung nach Teil II D Ziffer 8 und den Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interesse nach Teil II E dieser Bedingungen.

Die Summendifferenzdeckung nach Ziffer 12.4. Teil I erstreckt sich nicht auf:

- Risiken, für die im Grundvertrag Versicherungsschutz mit eingeschränkten Versicherungssummen geboten wird;
- Selbstbehalte des Grundvertrages;
- Umweltrisiken sowie
- private Risiken.

12.7. Abtretung von Schadenersatzansprüchen

Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an die WÜBA schriftlich abzutreten. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung der WÜBA auf, so wird diese insofern von der Verpflichtung zur Leistung frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.

12.8. Mehrfachversicherung

Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§ 78 und 79 VVG.

12.9. Unterversicherung

Eine Unterversicherung wird nicht angerechnet. § 75 VVG findet keine Anwendung.

13. VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG

13.1. Ausübung der Rechte

Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

13.2. Rechte aus dem Versicherungsvertrag

Soweit Versicherung für fremde Rechnung besteht, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Die WÜBA kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

13.3. Interesse des Eigentümers

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Übrigen gelten jedoch §§ 95 ff. VVG, wenn der Versicherungsnehmer eine versicherte Sache veräußert.

13.4. Eigentumsvorbehalt

Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Die WÜBA leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

13.5. Übergabene Sachen an einen Dritten

Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

13.6. Ausschluss von Ansprüchen untereinander

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil II D Ziffer 2. PHV und Teil 2 D, Ziffer 4.1 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.

14. ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung der WÜBA abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der WÜBA nicht übertragen werden.

15. SONSTIGES

15.1. Schriftform und Anzeigen

Alle für die WÜBA bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben.

15.1.1. Ausschlüsse

Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens.

15.1.2. Empfangsberechtigung

Sie soll an die Hauptverwaltung der WÜBA oder an den zuständigen Vermittler geschickt werden.

15.2. Zugang der Willenserklärung

15.2.1. Zugangserfüllung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber der WÜBA nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten der WÜBA bekannten Anschrift.

15.2.2. Wirksamwerdung der Willenserklärung

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen...

15.3. Verjährung

15.3.1. Verjährungsfrist

Der Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Schadenfalls verjährt in drei Jahren.

15.3.2. Beginn

Die Verjährung beginnt am Schluss des Kalenderjahres, in dem Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verlangt werden können.

15.3.3. Aufschiebende Bedingung

Der Zeitraum von der Meldung des Schadenfalles bei der WÜBA bis zu deren schriftlicher Entscheidung über ihre Leistungspflicht wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

15.4. Gerichtsstand bei Klage gegen die WÜBA

15.4.1. Gerichtsstand

Für Klagen die aus dem Versicherungsvertrag gegen die WÜBA erhoben werden, ist der Gerichtsstand der Sitz des Versicherungsnehmers.

15.4.2. Ansprüche gegen Schadenabwicklungsunternehmen

Ansprüche auf eine Versicherungsleistung aus der Rechtsschutzversicherung können nur gegen das Rechtsschutz-Schadenabwicklungsunternehmen geltend gemacht werden.

15.4.3. Vermittlung durch Agenten

Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15.5. Repräsentanten

Als Repräsentanten gelten bei:

- Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
- Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
- Offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter,
- Einzelfirmen die Inhaber,
- anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen u. ä.) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane,
- bei ausländischen Firmen der vorgenannte entsprechende Personenkreis.

15.6. Maklerklausel

Die Maklerfirma ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen. Sie ist verpflichtet, diese an die WÜBA bzw. Versicherungsnehmer weiterzuleiten. Die Zahlung von Beiträgen an den Versicherungsmakler hat befreiende Wirkung für den Versicherungsnehmer.

15.7. Währung

Die Leistungen der WÜBA erfolgen in Euro. Die Verpflichtung der WÜBA gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Währungsbetrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

II Besondere Versicherungsbedingungen

A Wertversicherung / Kostendeklaration

(technische und kaufmännische Apothekeneinrichtung einschließlich Vorräte, Glas und Werbeleuchten)

1. VERSICHERUNGSSUMME	unbegrenzt
Maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall inkl. versicherter Kosten gemäß Ziffer 2	1.500.000 €
Entschädigungsgrenze für Elementarschäden je Versicherungsfall inkl. versicherter Kosten gemäß Ziffer 2	500.000 €
2. ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSUMFANGS AUF ERSTES RISIKO	
2.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs-, Schutzkosten	unbegrenzt
2.2 Dekontamination- und Entsorgungskosten	75.000 €
2.3 Gebäudeschäden und Schlossänderungskosten infolge Einbruchdiebstahl / Raub	unbegrenzt
2.4 Wiederherstellungskosten für Akten und Pläne	unbegrenzt
2.5 Preisdifferenzkosten	unbegrenzt
2.6 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen	75.000 €
2.7 Kosten für Erd-, Pflaster-, Mauer-, Stenmarbeiten, Kosten für Provisorium, Luftfracht und Gerüstgestaltung, Installationskosten für innenverlegte Leitungsnetze infolge eines Versicherungsfalles an technischer Apothekeneinrichtung	50.000 €
2.8 Nachtkasten und Belieferung	12.500 €
2.9 Geschäftsfahrrad / City-Tretroller	500 €
2.10 Vorübergehende Auslagerung von Gegenständen (Containerverkauf)	50.000 €
2.11 Botenberaubung	20.000 €
2.12 Geschäftsberaubung	50.000 €
2.13 Neu hinzugekommene Betriebsgrundstücke	500.000 €
3. ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN	
3.1 Verlust von Rezepten	25.000 €
3.2 Bargeld, verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in verschlossenen Geldschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür	20.000 €
3.3 Bargeld, verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in verschlossenen Behältnissen die eine erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen Wegnahme der Behältnisse selbst	5.000 €
3.4 Bargeld, verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle unverschlossen. Schäden durch Diebstahl fallen nicht unter den Versicherungsschutz dieser Position	1.500 €
3.5 Bargeld in Registrierkassen	2.500 €
3.6 Trickdiebstahl	500 €
3.7 Verderb von Waren bei Ausfall von Kühlschränken	25.000 €
4. VERSICHERUNGSSCHUTZ AUßERHALB DES VERSICHERUNGSORTS	50.000 €
5. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR WAREN IN KUNDENBELIEFERUNGSFAHRZEUGEN	10.000 €
6. TRANSPORTVERSICHERUNG FÜR INTERNET ARZNEIMITTELHANDEL	
bis 100.000 EUR Umsatz beitragsfrei (darüber 1 o/oo / jährliche Nachberechnung)	

Höchsthaftungssummen:

Je Postpaket / Paket bei Privatdiensten	5.000 €
Je gewöhnliches Päckchen / Briefsendung	500 €
Je Transportmittel	100.000 €



A Wertversicherung

1. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

1.1. Entschädigung für Sachschäden

Die WÜBA leistet Entschädigung bei Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

1.2. Entschädigung für versicherte Sachen

Entschädigung wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf die versicherte Sache insgesamt oder auf deren Teile eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

1.3. Entschädigung für versicherte Daten

Entschädigung für versicherte Daten gemäß Teil II B wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

2. NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

2.1. Keine Entschädigungsleistung

Die WÜBA leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 2.1.1.** durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- 2.1.2.** durch Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- 2.1.3.** durch Kernenergie;
- 2.1.4.** durch Sturmflut;
- 2.1.5.** durch betriebsbedingte normale bzw. vorzeitige Abnutzung oder Alterung. Für Folgeschäden an weiteren Austauschanteilen wird jedoch Entschädigung geleistet. Teil II A Ziffer 1.2 bleibt unberührt;
- 2.1.6.** durch Verfall oder Verderb der versicherten Sachen. Mitversichert bleibt der Verderb von Seren in Medikamentenkühlschränken verursacht durch den Ausfall der öffentlichen Stromversorgung;
- 2.1.7.** durch Verluste, die anlässlich einer Inventur festgestellt werden;
- 2.1.8.** durch Einbruchdiebstahl an versicherten Sachen, die nur in verschlossenen Behältnissen und verschlossenen Geldschränken versichert gelten, wenn der Dieb ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet und wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses auf einem anderen Wege erlangt hat, als durch
 - 2.1.8.1.** Einbruchdiebstahl aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - 2.1.8.2.** Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsorts verwahrt werden;
 - 2.1.8.3.** Raub außerhalb des Versicherungsorts.
- 2.1.9.** Ausschluss von Schäden durch Überschwemmungen - **sofern in der Police / im Nachtrag vereinbart.**

Die WÜBA leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen infolge jeglicher Arten von Überschwemmungen.

Als Überschwemmung gilt insbesondere die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsorts, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch

 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - b) Witterungsniederschläge;
 - c) Sturmflut;
 - d) Rückstau.

2.1.10. durch Unterschlagung von Dritten.

2.1.11. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Sach- und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten die sich in den USA, Großbritannien (England, Wales, Schottland, Nordirland), Spanien, Island, Norwegen, Liechtenstein und Frankreich ereignen, als ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Unter den Ausschluss fallen auch alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die sich ergeben aus biologischer und / oder chemischer Kontamination infolge jeglicher Arten von Terrorakten.

Kontamination im Sinne dieser Klausel bedeutet Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und / oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung chemischer und / oder biologischer Substanzen.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die

- a) durch Information Warfare (die gewaltsame Austragung von Konflikten oder terroristischen Handlungen zwischen Staaten oder gegen einen Staat unter Einsatz informationstechnischer Mittel zur Störung, Lähmung oder Zerstörung der Informationsversorgung von Unternehmen, Organisationen, Verwaltungen oder Einzelpersonen zur Durchsetzung von politischen, wirtschaftlichen, kriminellen, sozialen oder ideologischen Interessen und zum Schutz der eigenen Informationsversorgung);
- b) durch Malicious Software (Programme oder Dateien mit Schadensfunktion, das heißt alle Arten von Programmen oder Dateien, die verdeckte Funktionen enthalten und damit durch Löschen, Überschreiben oder sonstige Veränderungen unkontrollierbare Schäden an Programmen oder Daten bewirken und somit Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit von Daten oder Programmen negativ beeinflussen, z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde);

verursacht werden, als ausgeschlossen.

2.2. Glas und Werbeanlagen

Die Versicherung von Glas und Werbeanlagen erstreckt sich außerdem nicht auf

- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- Undichtwerden von Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

2.3. Beweis der Ursache

Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Teil II A Ziffer 1 nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

2.4. Leistungen für Dritte

Die WÜBA leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Hersteller oder Händler, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet die WÜBA zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen die WÜBA außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung der WÜBA nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

3. VERSICHERTE SACHEN

3.1. Inhalt

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das gesamte betriebliche, mobile Eigentum des Versicherungsnehmers sowie auf Sachen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, und zwar auf:

3.1.1. die gesamte Betriebseinrichtung und Vorräte einer Apotheke einschließlich dokumentierter sonstiger Betriebe;

- 3.1.2. Anlagen und Geräte der Informationstechnik, Kommunikationstechnik, Büro- und Datentechnik, Sicherungs- und Meldetechnik, mobile Funkgeräte, Autotelefone, Mobiltelefone, Laptops und Notebooks;
- 3.1.3. Einbauten, Teppichböden, ferner außen am Gebäude angebrachte Sachen wie Markisen, Schilder, Lampen etc. Der Versicherungsschutz für Sachen, die wesentliche Bestandteile eines Gebäudes geworden sind, erstreckt sich dabei nur auf Sachen sofern und soweit diese dem Betrieb der versicherten Apotheke dienen;
- 3.1.4. Installationen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft hat. Der Versicherungsschutz für Sachen, die wesentliche Bestandteile eines Gebäudes geworden sind, erstreckt sich dabei nur auf Sachen sofern und soweit diese dem Betrieb der versicherten Apotheke dienen;
- 3.1.5. hochwertige Sachen wie Teppiche, Bilder, Kunstgegenstände, Antiquitäten. Als hochwertige Sachen gelten derartige Gegenstände mit einem Einzelwert über 2.500 EUR;
- 3.1.6. Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere) Brief- und Wertmarken gemäß Teil II A Ziffer 3 Wertversicherung/Kostendecklaration mit den dort genannten Entschädigungsgrenzen;
- 3.1.7. Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) sind nur versichert, wenn sie vom Benutzer nicht austauschbar sind (z. B. Festplatten jeder Art);
- 3.1.8. Daten (maschinenlesbare Informationen) sind nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

3.2. **Glas und Werbeanlagen**

Versichert sind die fertig eingesetzten oder montierten

- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- Platten aus Keramik;
- Glasbausteine und Profilbaugläser;
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- sonstige Sachen;
- Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen);
- Firmenschilder;
- Transparente.

3.3. **Nachtbelieferung / Medikamentencontainer**

Im Rahmen des Vertrages ist die Nachtbelieferung auch außerhalb des Versicherungsorts (z. B. gemeinsames Eigentum wie Flur usw.) sowie der Medikamentencontainer mitversichert.

3.4. **Am Gebäude angebrachte Gegenstände**

Gegen Schäden durch Sturm und Hagel gelten außen am Gebäude angebrachte Gegenstände mitversichert, sofern es Gegenstände des Versicherungsnehmers sind.

3.5. **Fremde Sachen**

Fremdes Eigentum ist versichert, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich mit dem Eigentümer vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

4. **NICHT VERSICHERTE SACHEN**

Nicht versichert sind

- Kraftfahrzeuge aller Art;
- Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wiederaufladbare Batterien; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn diese Sachen als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens beschädigt oder zerstört werden bzw. abhanden kommen;
- Gold, Silber und Schmucksachen;
- Automaten aller Art, sowie deren Inhalt.

5. **VERSICHERUNGORT**

5.1. Definition Versicherungsort

5.1.1. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des genannten Versicherungsorts. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke einschl. einer der Warenversorgung dienenden Schleuse.

5.1.2. Als Versicherungsort für versicherte Sachen nach Teil II A Ziffer 3.1.2 gilt auch die private Wohnung des Apothekers, sofern und soweit nicht Ersatz aus einer Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung). Die Ersatzleistung hierfür ist auf 5.000 EUR beschränkt.

5.1.3. Verblisterungen: Waren und Vorräte, die sich außerhalb der namentlich genannten Versicherungsgrundstücke beim Abnehmer befinden gelten mit einer Entschädigungsgrenze von 50.000 EUR mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Nicht mitversichert gelten Schäden durch Elementargefahren.

5.2. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

Als Versicherungsort gelten innerhalb Deutschlands ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke.

Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen.

Im Rahmen der Elementarversicherung - besteht Versicherungsschutz nur, sofern in den letzten 10 Jahren keine Vorschäden eingetreten sind und sich das neue Risiko in der Gefährdungsklasse 1, 2 oder 3 gemäß Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS) befindet.

5.3. Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsorts

5.3.1. Botenberaubung

Bei Verlusten an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub besteht Versicherungsschutz auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Verbindungswege unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind.

5.4. Versicherungsschutz in Container

Während der Renovierung oder dem Umbau der Versicherungsräume gilt auch "auf erstes Risiko" Versicherungsschutz in einem verschlossenen Container, der sich auf dem Versicherungsgrundstück oder auf dem Nachbargrundstück befindet. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer nicht gegen Verschlussvorschriften der Apothekenaufsicht verstößt.

5.5. Außenversicherung

Sachen, die sich vorübergehend außerhalb der namentlich genannten Versicherungsgrundstücke befinden sind bis zur Höhe der in der Versicherungspolice dokumentierten Versicherungssumme mitversichert. Ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten gilt nicht mehr als vorübergehend. Der Versicherungsschutz in Container gemäß Ziffer 5.4 bleibt hiervon unberührt.

Die Außenversicherung erstreckt sich auch auf vermietete Geräte mit einem Einzelwert von bis zu 5.000 EUR, wie z. B. Milchpumpe und Beatmungsgeräte, sofern und soweit nicht Ersatz aus einer Hausratversicherung (Fremdes Eigentum) erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

Die Außenversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden durch Elementargefahren.

5.6. Waren in Kundenbelieferungsfahrzeugen

Mitversichert gelten Waren mit denen der Versicherungsnehmer handelt oder die dieser herstellt während Auslieferungsfahrten (auch im Rahmen von Verblisterungen) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Kraftfahrzeugen, welche Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder in seinem wirtschaftlichen Interesse gehalten oder genutzt werden, bis zu dem in der Versicherungspolice genannten Betrag auf Erstes Risiko.

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden an den Waren durch

- Unfälle des Kraftfahrzeuges und Elementarereignisse, d. h. durch plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Fahrzeug einwirkende Ereignisse;
- Diebstahl durch Einbruch in das allseitig fest verschlossene Fahrzeug.

Kein Versicherungsschutz besteht in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr für Waren im für die Nacht abgestellten Fahrzeug, in dem sich niemand aufhält, außer wenn das Fahrzeug in einer verschlossenen Einzel- oder Doppelgarage oder in einem verschlossenen Hofraum abgestellt ist. Außerhalb der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind Waren in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen nur bis zu einer Dauer von zwei Stunden versichert.

Für jede einzelne Sache beginnt der Versicherungsschutz in dem Zeitpunkt, in dem diese auf dem Fahrzeug fertig aufgeladen ist; er endet für jede einzelne Sache mit dem Beginn des Abladens oder wenn das Fahrzeug nach Beendigung der Geschäftsreise am Wohnort des Versicherungsnehmers oder des Reisenden abgestellt wird.

Nicht versichert gelten Bargeld, Wertsachen und persönliche Gegenstände der Reisenden.

5.7. Mobil eingesetzte Betriebseinrichtung

Abweichend von Teil II Ziffer 5.1 besteht Versicherungsschutz für Anlagen und Geräte gemäß Teil II Ziffer 3.1.2 auch außerhalb des Versicherungsorts, jedoch nur innerhalb Europas. Die Ersatzleistung hierfür ist auf 15.000 EUR begrenzt.

6. VERSICHERUNGSSUMME; VERSICHERUNGSWERT

6.1. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung

Versicherungswert der kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist der Neuwert; Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag

Versicherungswert der technischen Betriebseinrichtung ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).

6.2. Versicherungswert von Vorräten, Waren, Rohstoffen und Naturerzeugnissen

Versicherungswert

- von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertig gestellt sind;
- von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt;
- von Rohstoffen und
- von Naturerzeugnissen

ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

6.3. Versicherungswert von Wertpapieren

Versicherungswert von Wertpapieren ist

- bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

6.4. Versicherungswert bei geleasteten Einrichtungsgegenständen

Der Ersatzwert bei geleasteten Einrichtungsgegenständen entspricht dem Ersatzwert der im Eigentum stehenden Einrichtungsgegenstände unter der Voraussetzung, dass eine Wiederbeschaffung vorgenommen wird.

6.5. Versicherungswert für ausrangierte Maschinen, Apparate und Maschinenteile

Ausrangierte Maschinen, Apparate und Maschinenteile, die von dem Versicherungsnehmer als solche vor dem Schadenfall gekennzeichnet waren, sind nur zu ihrem Verkaufswert versichert.

6.6. Versicherungswert für nicht mehr verwendbare Sachen

Entschädigt wird auch der Minderwert der unbeschädigten, jedoch nicht mehr verwendbaren und verwertbaren Sachen.

6.7. Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen und sonstigen Sachen

Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen ist der Zeitwert gemäß Teil II A Ziffer 7.2. Dies gilt auch für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende

Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen, in Teil II A Ziffer 6.1. bis 6.6. nicht genannten beweglichen Sachen.

7 ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG, MAXIMALE ENTSCHÄDIGUNGSSUMME NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

7.1. Entschädigungsberechnung

Die WÜBA leistet Entschädigung durch Geldersatz, und zwar bei:

7.1.1. Teilschaden (bei beschädigten Sachen)

Das sind die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen (Wiederherstellung) zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch ist es der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Ersatzwert ist höchstens der Neuwert am Tag des Versicherungsfalles.

7.1.2. Totalschaden (bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen)

Das ist der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Neuwert) für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen. Restwerte werden angerechnet.

7.2. Beschränkung auf den Zeitwert

Abweichend von Teil II A Ziffer 7.1 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder die Wiederbeschaffung (Totalschaden) der versicherten Sachen unterbleibt oder der Versicherungsnehmer nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicher gestellt hat, dass die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet wird. Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß Teil II A Ziffer 6.1 unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem Zustand der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.

7.2.1. Wiederherstellungsfrist

Die Wiederherstellungsfrist gemäß Ziffer 7.2 gilt gewahrt, wenn

- innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt werden.
- für zerstörte oder beschädigte Objekte der maschinellen Einrichtungen gleichartige, demselben Betriebszweck dienende neue Maschinen, Motoren oder Ersatzteile aus einem etwa vorhandenen Reservelager verwendet werden.

7.2.2. Entschädigung des technischen Fortschritts

Sofern im Versicherungsfall eine versicherte Sache gemäß Teil II A, Ziffer 3.1.2 in ihrem bisherigen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, wird der technische Fortschritt der versicherten Sache mitentschädigt.

Die WÜBA leistet in diesem Fall Ersatz für ein Gerät bzw. eine Anlage gleicher Art und Güte mit den zum Zeitpunkt des Schadeneintritts üblichen Standardmerkmalen.

7.3. Maximale Entschädigungssumme nach dem Versicherungsfall

Die vereinbarte maximale Entschädigungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

7.4. Regressverzicht

Abweichend von § 67, Abs. 1, Satz 3 VVG, bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer etwa gegen über seinen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auf Ersatzansprüche für nicht vorsätzliche oder grobfahrlässige Brand-, Blitzschlag- und Explosionsschäden verzichtet hat. Die WÜBA wird Regressansprüche gegen Vermieter oder Mieter nur dann geltend machen, wenn der Versicherungsnehmer hierzu sein Einverständnis gibt. Hierunter fallen nicht Regressansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Repräsentanten der Vermieter oder Mieter beruhen.

8. VERSICHERTE AUFWENDUNGEN UND KOSTEN

Die WÜBA ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen nachstehend genannten Aufwendungen und Kosten bis zu dem jeweils genannten Betrag, sofern nicht in der Versicherungspolice ein anderer

Betrag genannt ist. Für die nachfolgend genannten Aufwendungen und Kosten besteht Versicherungsschutz auf Erstes Risiko.

8.1. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

8.2. Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Kosten die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

8.2.1. Belohnung für Feuerlöschkräfte

Es werden im Versicherungsfall auch Belohnungen in angemessener Höhe ersetzt, die der Versicherungsnehmer, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, an eigene oder fremde Feuerlöschkräfte, welche sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben, zahlt.

8.3. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

8.4. Dekontaminations- und Entsorgungskosten

8.4.1. Die WÜBA ersetzt bis zum Betrag von 75.000 EUR Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

8.4.2. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und der WÜBA ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

8.4.3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

8.4.4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

8.4.5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

8.5. Gebäudeschäden

Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat an Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden) entstanden sind.

8.6. Änderungskosten für die Schließanlage

Kosten für Schlossänderungskosten an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

8.7. Wiederherstellungskosten von Akten und Plänen.

Kosten für die Wiederherstellung von Akten und Plänen.

8.8. Mehraufwand für Preisdifferenzen

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

8.9. Sachverständigenkosten

Kosten für die Feststellung des Schadens dem Grunde und der Höhe nach durch einen beauftragten Sachverständigen, soweit der Versicherungsnehmer diese Aufwendungen aufgrund des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages oder der gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 85 VVG) zu tragen hat.

8.10. Provisorische Sicherungsmaßnahmen

Kosten für unvermeidliche provisorische Sicherungsmaßnahmen nach Eintritt eines Versicherungsfalles bis zum Betrag von 75.000 EUR.

8.11. Erd-, Plaster-, Maurer-, Stemmarbeiten, Provisorien, Luftfracht und Gerüstgestaltung, Innenverlegte Leitungsnetze

Kosten für Erd-, Plaster-, Maurer-, Stemmarbeiten, Kosten für Provisorien, Luftfracht und Gerüstgestaltung, Installationskosten für Innenverlegte Leitungsnetze, die der Versicherungsnehmer in Folge eines Versicherungsfalles an nach Teil II A Ziffer 3.1.2 versicherten Sachen bis zum Betrag von 50.000 EUR.

8.12. Verlust von Rezepten

Für Krankenkassen-Rezepte und Krankenscheine leistet die WÜBA bis zum Betrag von 25.000 EUR in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer in Folge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet, sofern und soweit kein anderweitiger Ersatz erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhandengekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

8.13. Schäden durch radioaktive Isotope

In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Elementar.

9. ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Es gelten die nachstehenden Entschädigungsgrenzen, sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart gilt.

Die Entschädigungsgrenze steht dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag für seine Hauptapotheke inklusive den nach Arzneimittelgesetz zulässigen Filialapotheken insgesamt zur Verfügung.

9.1. Maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall

Die maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 1.500.000 EUR, bei Schäden durch die Elementargefahren (Überschwemmung des Versicherungsorts, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck und Lawinen) beträgt die maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 500.000 EUR.

Die Entschädigungsgrenze für Elementarschäden gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigungsleistung der WÜBA für alle Elementarschäden des Versicherungsjahres.

Die maximalen Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall gelten inklusive der versicherten Kosten nach Teil II A Ziffer 8.

9.2. Hochwertige Sachen

Für Hochwertige Sachen gemäß Teil II A Ziffer 3.1.5 ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 EUR.

9.3. Bargeld, Urkunden, Brief- und Wertmarken

Für Bargeld, Urkunden, Brief- und Wertmarken, verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle gemäß Teil II A Ziffer 3.1.6

9.3.1. in verschlossenen Geldschränken (siehe hierzu auch Teil II A Ziffer 3.2)

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 20.000 EUR.

9.3.2. in verschlossenen Behältnissen (siehe hierzu auch Teil II A Ziffer 3.3)

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.

9.3.3. unverschlossen (siehe hierzu auch Teil II A Ziffer 3.4)

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.500 EUR.

B Versicherungsschutz für die Datenträger und Daten / Versicherungssummen

1. VERSICHERUNGSSUMME	unbegrenzt
Maximale Entschädigungsgrenze je Schadenfall	1.500.000 €
Entschädigungsgrenze für Elementarschäden je Schadenfall	500.000 €

B Versicherungsschutz für die Datenträger und Daten

1. VERSICHERTE DATEN

Abweichend von Teil II A Ziffer 3.1.8 sind versichert Daten (maschinenlesbare Informationen), z. B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen.

2. VERSICHERTE DATENTRÄGER

Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten (Teil II B Ziffer 1) gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind, z. B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten.

3. VERSICHERUNGORT

Versicherungsschutz besteht

- 3.1.** am Versicherungsort und in den Auslagerungsstätten einschließlich einer evtl. vorhandenen Schleuse.
- 3.2.** auf den Wegen zwischen dem Versicherungsort und den Auslagerungsstätten, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.

4. VERSICHERTE SCHÄDEN UND GEFAHREN

Die WÜBA leistet Entschädigung, wenn die versicherten Daten (Teil II B Ziffer 1)

- infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet werden, oder
- nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.

- 4.1.** Die WÜBA leistet Entschädigung bei Abhandenkommen des Softwareschutzmoduls, z. B. Dongle infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung in Höhe der in der Versicherungspolice genannten Kosten für die Wiederbeschaffung der geschützten Software (Lizenzgebühr). Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesem Schadenereignis die geschützte Software nicht abhanden gekommen ist.

5. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Die WÜBA ersetzt auf Erstes Risiko bis zum Betrag von 50.000 EUR die Kosten für:

- 5.1.** die Wiederbeschaffung der Datenträger;
- 5.2.** die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand. Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadens, so ersetzt die WÜBA nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
- 5.3.** Leistet die WÜBA Entschädigung für einen Schaden durch Abhandenkommen des Softwareschutzmoduls (Teil II B Ziffer 4.1), so gehen die Originaldisketten mit der vom Schadenbetroffenen Software in das Eigentum der WÜBA über.

6. NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Die WÜBA leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 6.1.** durch Malicious Software (Programme oder Daten mit Schadensfunktion, d. h. alle Arten von Programmen oder Dateien, die verdeckte Funktionen enthalten und damit durch Löschen, Überschreiben oder sonstige Veränderungen unkontrollierbare Schäden an Programmen oder Daten bewirken und somit Integrität, Vertraulichkeit

oder Verfügbarkeit von Daten oder Programmen negativ beeinflussen, z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde);

- 6.2.** durch den Ausfall externer Netze: vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die durch den Ausfall externer Netze hervorgerufen werden (externe Netze sind Stromversorgungsnetze sowie technische Einrichtungen zum Austausch von Informationen, die nicht vom Versicherungsnehmer errichtet und betrieben werden oder nicht ausschließlich durch den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder von diesem Beauftragten genutzt werden; insbesondere sind dies die von Netzbetreibern bereitgestellten Netze).



C Ertragsausfallversicherung (Betriebsunterbrechung / Versicherungssummen)

1. VERSICHERUNGSSUMME	unbegrenzt
Maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall	1.500.000 €
Entschädigungsgrenze für Elementarschäden je Versicherungsfall	500.000 €

C Ertragsausfallversicherung (Betriebsunterbrechung)

1. DEFINITION ERTRAGSAUSFALL

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer gemäß Teil II A versicherten Sache infolge eines nach diesen Bedingungen entschädigungspflichtigen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt so ersetzt die WÜBA den dadurch in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstandenen Ertragsausfallschaden.

2. ERTRAGSAUSFALL DURCH GEBÄUDESCHADEN

Darüber hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn die Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache durch einen versicherten Sachschaden an Gebäuden unterbrochen ist, in dem sich versicherten Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers befinden.

Die Ausschlussstatbestände, insbesondere gemäß Teil II A Ziffer 2, bleiben hiervon unberührt.

3. ERTRAGSAUSFALL OHNE SACHSCHADEN

Entsteht in dem Betrieb des Versicherungsnehmers ein Ertragsausfallschaden durch Bombenalarm oder durch eine sonstige behördliche Anordnung, nicht aber aufgrund von Epidemien oder Seuchen, die sich unmittelbar gegen die versicherte Apotheke oder unmittelbar gegen das Objekt richtet, in dem sich die versicherte Apotheke befindet, so ist dieses ersatzpflichtig, ohne dass ein Sachschaden eingetreten ist. Bei Unterbrechungen aufgrund Bombenalarm oder behördlicher Anordnung von weniger als 48 Stunden wird keine Entschädigung geleistet.

4. NICHT VERSICHERT SIND ERTRAGSAUSFALLSCHÄDEN INFOLGE VON SACHSCHÄDEN AN

- 4.1.** Hilfs- oder Betriebsstoffen oder an Verbrauchsmaterialien oder Arbeitsmitteln, wie z. B. Chemikalien, Kühlmitteln oder Reinigungsmitteln;
- 4.2.** auswechselbaren Teilen, die der Anpassung der Sache an verschiedenartige Arbeitsvorgänge dienen, wie z. B. Werkzeugen, Messfühlern, Rasterscheiben oder Schrifträgern;
- 4.3.** Datenträgern, auch wenn sie ein Teil einer versicherten Sache sind. Datenträger sind das Datenträgermaterial (wiederkehrend zu verwendendes Speichermedium für maschinenlesbare externe Informationen) sowie die darauf befindlichen maschinenlesbaren externen Informationen. Externe Informationen sind Daten, die außerhalb der Zentraleinheit (Rechen-, Steuerwerk und Arbeitsspeicher), z. B. auf Magnetplatten, Magnetbänder, Lochkarten, CD-Rom, Magnetkontokarten oder Klarschriftbelegen gespeichert sind.
- 4.4.** Teil II C, Ziffer 4.3 gilt auch, wenn es sich um Folgen eines Sachschadens an einer versicherten Sache gemäß Teil II A handelt

5. ERTRAGSAUSFALLSCHADEN; HAFTZEIT

5.1. Definition Ertragsausfallschaden

Ertragsausfallschaden ist der entgehende Gewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb.

5.2. Einschränkung der Haftung

Die WÜBA haftet nicht, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird

- durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
- dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- durch einen Sachschaden an Datenträgern gemäß Teil II B, Ziffer 2, auch wenn sie Teil einer versicherten Sache sind.

5.3. Lieferfristen

Als außergewöhnliches Ereignis gemäß Ziffer 5.2 gilt nicht, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes dadurch verzögert wird, dass infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens beschädigte oder zerstörte Maschinen bzw. Einrichtungsgegenstände oder Materialien auf dem Markt erst nach langen Lieferfristen erhältlich sind.

5.4. Haftzeit

Die WÜBA leistet Entschädigung nur, soweit der Ertragsausfallschaden innerhalb der vereinbarten Haftzeit von 12 Monaten entsteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Ertragsausfallschadens.

6. BETRIEBSGEWINN UND KOSTEN

6.1. Definition Betriebsgewinn

Betriebsgewinn ist der Gewinn aus Dienstleistungen mit Ausnahme von Gewinnen, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z. B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

6.2. Definition Kosten

Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von

- 6.2.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- 6.2.2. Umsatzsteuern, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- 6.2.3. Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti,
- 6.2.4. umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- 6.2.5. umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- 6.2.6. Gewinne und Kosten, die mit dem Apothekenbetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

7. VERSICHERUNGSSUMME; UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNGSLISTUNG; SELBSTBEHALT

7.1. Umfang der Entschädigungsleistung

Zu ersetzen sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge des Ertragsausfalles während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

7.2. Berechnung der Entschädigung

Pro Jahr gelten 312 Arbeitstage vereinbart. Die Höchstentschädigung je Arbeitstag ist maximal der Betrag, der sich durch Teilung der zuletzt beurkundeten Höchstentschädigungssumme zur Ertragsausfallversicherung durch die vereinbarten Arbeitstage pro Jahr ergibt.

Die zu errechnende Entschädigung ergibt sich durch Multiplikation der vereinbarten Höchstentschädigung pro Arbeitstag mit der Anzahl der Arbeitstage, an denen gearbeitet worden wäre, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre. Dieser Betrag vermindert sich jedoch, soweit andernfalls die Entschädigung zu einer Bereicherung führen würde. Betriebsgewinn und Kosten werden nicht ersetzt, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin erwirtschaftet worden wären. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

7.3. Löhne und Gehälter im Versicherungsfall

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt die WÜBA als wirtschaftlich begründet im Sinne des § 6 Nr. 2 FBUB Fassung 2008 an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

8. ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Es gelten die nachstehenden Entschädigungsgrenzen, sofern im Versicherungsvertrags nicht etwas anderes vereinbart gilt.

Die Entschädigungsgrenze steht dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag für seine Hauptapotheke inklusive den nach Arzneimittelgesetz zulässigen Filialapotheken insgesamt zur Verfügung.

8.1. Maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall

Die maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 1.500.000 EUR.

Die Entschädigungsgrenze für Elementarschäden gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigungsleistung der WÜBA für alle Elementarschäden des Versicherungsjahres.

Die maximalen Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall gelten inklusive der versicherten Kosten nach Teil II C Ziffer 6.2.

9. SCHADENMINDERUNGSKOSTEN

9.1. Definition Schadenminderungskosten

Die WÜBA hat die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Versicherungsnehmer entstehen um den Schaden abzuwenden oder zu mindern

9.1.1. soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht der WÜBA verringern oder

9.1.2. soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

9.2. Nicht ersetzte Aufwendungen

Die Aufwendungen werden jedoch nicht ersetzt;

9.2.1. soweit der Versicherungsnehmer durch sie über den versicherten Betriebsgewinn und die versicherten Kosten hinaus Nutzen erzielt, insbesondere bezüglich des Selbstbehaltes oder nach Ablauf der Haftzeit, oder

9.2.2. soweit sie zusammen mit der Entschädigungsleistung den Betrag übersteigen, der ohne die Schadenminderungsmaßnahmen höchstens zu entschädigen gewesen wäre, es sei denn, dass die darüber hinausgehenden Aufwendungen auf einer Weisung der WÜBA beruhen.

D Versicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche / Versicherungssummen

1. BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherungssummen:

Pauschal für Personen - und / oder Sachschäden.	10.000.000 €
für Vermögensschäden	5.000.000 €
für Tätigkeitsschäden	25.000 €

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

2. PRIVATE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR DEN INHABER BZW. GESCHÄFTSFÜHRER

Versicherungssummen:

Pauschal für Personen - und / oder Sachschäden.	5.000.000 €
für Vermögensschäden	500.000 €

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

3. PRODUKTHAFTPFLICHT IM RAHMEN DES ARZNEIMITTELGESETZES (AMG-DECKUNG)

Versicherungssummen:

bis max. Umsatz 26.000 €	
Versicherungssumme für Personenschäden	120.000.000 €
Maximal je Person jedoch	600.000 €

Beim Versicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche müssen wir die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen.

4. UMWELTSCHADENS-BASISVERSICHERUNG

Versicherungssummen:

Versicherungssumme	1.000.000 €
--------------------	-------------

BETRIEBSHAFTPFLICHT - VERSICHERUNGSSCHUTZ GEGEN GESETZLICHE HAFTPFLICHTANSPRÜCHE

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1.1. Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei der Inanspruchnahme durch Dritte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, aus den in der Versicherungspolice und den Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten (versichertes Risiko).

1.2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.3. Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos; Kündigungsmöglichkeiten

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten und den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsvorschriften. Die WÜBA kann jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem

die WÜBA von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

2. VORSORGEVERSICHERUNG FÜR NEUE RISIKEN

2.1. Beginn des Versicherungsschutzes für neue Risiken

Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

2.2. Einschränkung der Vorsorgeversicherung

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

2.2.1. aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

2.2.2. aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

2.2.3. die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

3. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

3.1. Leistungsumfang der WÜBA

Der Versicherungsschutz der WÜBA umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtig sind die Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und die WÜBA hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der WÜBA abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die WÜBA nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die WÜBA festgestellt, hat die WÜBA den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadeneignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der WÜBA gewünscht oder genehmigt, so trägt die WÜBA die gebührensordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist die WÜBA an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

3.1.1. Versicherungssumme/Schadenereignis/Maximierung

Die Entschädigungsleistung der WÜBA ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

Die Versicherungssummen betragen – soweit nicht an anderer Stelle abweichende Versicherungssummen genannt werden – in der Betriebshaftpflicht-Versicherung

10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

5.000.000 EUR für Vermögensschäden.

bzw. in der Privat-Haftpflicht-Versicherung

5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

500.000 EUR für Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Bei Umweltschäden beschränkt sich die Gesamtleistung auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen, auf Teil D Ziffer 8.6 wird hingewiesen.

Sonstige vertraglich vereinbarte Versicherungssummen werden im Rahmen der jeweiligen Grundversicherungssummen geboten.

3.1.2. Rechtsstreitigkeiten

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist die WÜBA zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten. Die Aufwendungen der WÜBA für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe Ziffer 3.2).

3.2. Haftpflichtansprüche liegen über der Versicherungssumme

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die WÜBA die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

3.2.1. Rentenzahlung an den Geschädigten

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von der WÜBA erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollem Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

3.2.2. Ansprüche an den Versicherungsnehmer

Falls die von der WÜBA verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, so hat die WÜBA für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.3. Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, gilt folgende Vereinbarung:

Für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Schadenereignisse, durch vom Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages hergestellte und gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, wird im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsaufhebung gewährt.

Die Höchstersatzleistung der WÜBA während der Nachhaftungszeit ist auf den zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung unverbrauchten Teil der Versicherungssummen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, begrenzt.

Diese Nachhaftungsregelung gilt nicht für

- das Umweltschaden-Haftpflichtrisiko
- die AMG Deckung

4. AUS DEM BETRIEB EINER APOTHEKE

einschließlich aller im Inland gelegenen Betriebsstätten sowie den branchenüblichen Hilfs- und Nebenbetrieben

4.1. Mitversicherte Personen, gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers, Betriebsangehörige

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

4.1.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der angestellten Sicherheitsbeauftragten in dieser Eigenschaft;

4.1.2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingliederter Arbeitnehmer fremder Unternehmen (sogenannte Leiharbeiter) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehöriger derselben Dienststelle zugefügt werden.

5. MITVERSICHERTE NEBENRISIKEN

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages ohne besondere Anzeige die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

5.1. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer und Leasingnehmer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch wenn Teile an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden. Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Grundstückseigentümers, wenn es sich dabei um einen Gesellschafter der Versicherungsnehmer, einen Familienangehörigen eines Gesellschafters oder um den Betriebsinhaber handelt und das Grundstück dem Versicherungsnehmer überlassen wird. Ansprüche untereinander sind vom Vertrag ausgeschlossen.

5.2. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

5.3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß der beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehöriger derselben Dienststelle zugefügt werden;

5.4. der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

5.5. aus dem Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren u. dgl.) innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke.

5.6. aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Apothekers, einschließlich der Übernahme von Vertretungen;

5.7. aus der Tätigkeit im Notdienst bzw. Sonntagsdienst;

5.8. aus der Durchführung von apothekenspezifischen Seminaren und Schulungen;

5.9. aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Kongressen, Symposien, Ausstellungen und Messen und gelegentlicher Dozententätigkeit, soweit diese Veranstaltungen apothekenspezifisch sind;

5.10. aus dem Betreiben von Drogerien, Sanitätshäusern, Kosmetiksalons und Reformhäusern als Nebenbetriebe. Abweichend Teil D Ziffer 3.1.1 gilt als Höchstgrenze für die Leistung der WÜBA aufgrund von Schadensersatzansprüchen aus dem Betreiben dieser Nebenbetriebe eine Versicherungssumme von 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie von 100.000 EUR für Vermögensschäden im Rahmen der Versicherungssumme dieses Vertrages.

6. DECKUNGSERWEITERUNGEN

6.1. Vermögensschäden

6.1.1. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

6.1.1.1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleisteten Arbeiten entstehen;

6.1.1.2. Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

6.1.1.3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

- 6.1.1.4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 6.1.1.5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 6.1.1.6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 6.1.1.7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 6.1.1.8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 6.1.1.9. bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 6.1.1.10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe jedoch Ziffer 6.2).

6.2. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmung in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

6.3. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Abstellplätze während der Dauer der Abstellung entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen die Benutzung oder den Zutritt durch Unbefugte geschützt sind. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmuck und Kostbarkeiten. Die WÜBA ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes der abhanden gekommenen Sachen bis zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, höchstens 20.000 EUR je Schadenereignis und 60.000 EUR für alle derartigen Schäden eines Versicherungsjahres.

6.4. Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 9.1 - die vom Versicherungsnehmer als Auftragnehmer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Auftraggeber, Vermieter, Verpächter, Leasinggeber) gegenüber Dritten.

6.5. Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 9.10 - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

6.6. Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 9.10 - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, soweit es sich um Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als der vereinbarten Selbstbeteiligung im Sinne von Teil I Ziffer 7 handelt.

6.7. Auslandsschäden

- 6.7.1. Eingeschlossen ist - abweichend von Teil II D Ziffer 9.3 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommenden Schadenereignissen aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland und aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Symposien, Messen und Märkten.

6.7.2. Ausschluss von Arbeitsunfällen im Ausland

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben

jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) unterliegen (siehe Teil II D Ziffer 9.3).

6.7.3. Schadenereignisse in den USA und in Kanada

Bei Versicherungsfällen in USA/ US-Territorien und Kanada oder in den USA/ US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistung.

6.7.4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

6.7.4.1. wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

6.7.4.2. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

6.7.4.3. nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

6.7.5. Aufwendungen der WÜBA für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der WÜBA nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der WÜBA entstanden sind.

6.7.6. Die Leistungen der WÜBA erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der WÜBA mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.8. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

6.8.1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

6.8.1.1. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

6.8.1.2. nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

6.8.2. Aufwendungen der WÜBA für Kosten - abweichend von Teil II D Ziffer 3.1.2 - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der WÜBA nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der WÜBA entstanden sind.

6.8.3. Bei Versicherungsfällen in USA/ US-Territorien und Kanada oder in den USA/ US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistung.

6.8.4. Die Leistungen der WÜBA erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der WÜBA mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.9. Mietsachschäden durch Brand, Explosion sowie Leitungswasser und Abwasser

Eingeschlossen ist, abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten - nicht geleasteten - Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) durch Brand, Explosion (ausgenommen die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche) sowie durch Leitungswasser und Abwasser. Bei Schäden durch Brand und Explosion findet Teil II D Ziffer 9.8 keine Anwendung. Entschädigung wird bis zu einem Betrag von 500.000 EUR geleistet.

6.9.1. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

6.9.1.1. wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

6.9.1.2. wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

6.10. Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen

Eingeschlossen sind abweichend Teil II D Ziffer 9.6.1 Schäden an Räumlichkeiten, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet werden.

6.10.1. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes sowie übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten. Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

6.10.2. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 25.000 EUR je Schadenereignis, maximal 50.000 EUR je Versicherungsjahr.

6.10.3. Für Schäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser beträgt die Höchstersatzleistung 500.000 EUR je Schadenereignis, maximal 1.000.000 EUR.

6.10.4. Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Glas-, sonstige Gebäude- oder Privathaftpflichtversicherung), wird Versicherungsschutz für Schäden an gemieteten Räumlichkeiten nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat (Subsidiarität der Mietsachschadendeckung).

6.11. Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.2 die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Teil II D Ziffer 9.6.2 Abs. 3 (Erfüllungsansprüche) und gemäß Teil II D Ziffer 9.13 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- a) Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen. Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne, Winden, Hub- und Gabelstaplern und sonstige mechanische Be- und Entladevorrichtungen sowie durch Hand zum Zwecke des Be- und Entladens;
- b) Erdleitungen, elektrische Frei- und Oberleitungen;
- c) Tätigkeitsschäden und daraus entstehende unmittelbare Folgeschäden, soweit sie die im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Versicherungssumme für Bearbeitungsschäden übersteigen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Bearbeitungsschäden an solchen Sachen, die sich beim VN zur Reparatur, Be- und Verarbeitung, Veredelung oder zu sonstigen Zwecken befinden. Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR, zweifach maximiert, und wird im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung gestellt.

6.12. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Eingeschlossen ist - in Ergänzung zu Teil II D Ziffer 1.4 sowie abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.1 - die Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die dem Auftraggeber oder sonstigen Dritten durch das Abhandenkommen bzw. durch den Verlust von Schlüsseln entstehen, und zwar auch dann, soweit es sich um Schadenersatzansprüche

- a) wegen der Kosten für die Neubeschaffung der Schlüssel und Schlösser sowie deren Austausch sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde,
- b) wegen des Abhandenkommens und/oder der Beschädigung sonstiger in den Gebäuden des Auftraggebers befindlich gewesenen Sachen handelt.

Die WÜBA beruft sich zusätzlich nicht auf Teil II D Ziffer 9.6.2.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung der WÜBA für derartige Schäden beträgt 25.000 EUR je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssumme.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt gemäß Teil I Ziffer 7 zu tragen.

Auf Codekarten findet diese Regelung sinngemäß Anwendung.

6.13. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist, abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.2, die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Landfahrzeugen beim Be- und Entladen durch Hand, durch Handhubstapler und ähnliche Geräte sowie durch Kräne. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Teil II D Ziffer 9.6.2 die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

6.14. Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.2 schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

6.15. Allmähliche Einwirkung

(aufgehoben)

6.16. Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind abweichend von Teil II D Ziffer 9.5 Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch betriebliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

6.17. Unterhaltsansprüche Dritter wegen ungewollter Schwangerschaften

Mitversichert sind - im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht - Ansprüche Dritter, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Apotheker wegen ungewollter Schwangerschaft handelt. Die Versicherungssumme beträgt 500.000 EUR, zweifach maximiert, und wird im Rahmen der Versicherungssumme für Personenschäden zur Verfügung gestellt.

6.18. Rückrufkosten

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem Rückruf eines Arzneimittels zur Vermeidung eines Personenschadens erforderlich waren. Versichert sind ausschließlich reine Vermögensschäden, nicht jedoch Personen- und Sachschäden. Gedeckt sind ausschließlich die Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Medien entstehen. Darüber hinausgehende Ansprüche fallen nicht unter diesen Versicherungsschutz.

6.19. Deckung für die gesetzliche Haftpflicht als Nutzer von Internet-Technologien

6.19.1. Versichert ist,- insoweit abweichend von Teil II D Ziffer 9.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

6.19.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

6.19.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar

wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

6.19.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 6.19.1.1 bis 6.19.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang der Kündigung wirksam.

6.19.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

6.19.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer 6.19.1.4 und 6.19.1.5 gilt:

In Erweiterung von Teil II D Ziffer 1.1 ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Teil I Ziffer 10.5.4 wird hingewiesen.

6.19.2.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene/-n Versicherungssumme/-n beträgt/beträgen die Versicherungssumme/-n für diese Deckungserweiterung 1.000.000 EUR. Abweichend von Teil II D Ziffer 3.1.1 stellt/stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

6.19.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme/-n beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. der Ziffern 6.19.1.4. und 6.19.1.5

200.000 EUR.

6.19.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Teil II D Ziffer 3.1.1 wird insoweit gestrichen.

6.19.2.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Teil II D Ziffer 3.1.2 - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.19.3. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Teil II D Ziffer 6.7 - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6.19.4. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

6.19.5. Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer Teil II D 9 Ansprüche

6.19.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

6.19.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

6.19.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

6.19.5.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

6.19.5.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7. RISIKOBEGRENZUNGEN

Nicht versichert ist die Haftpflicht

7.1. aus Risiken, die nicht dem beschriebenen Betriebscharakter entsprechen (siehe aber Vorsorgeversicherung oder dokumentierte sonstige Betriebe);

7.2. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs über 6 km/h, eines Kraftfahrzeug-Anhängers oder einer Arbeitsmaschine über 20 km/h verursachen;

7.3. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen, für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden; besteht nach Teil II D Ziffer 7.2 und 7.3 für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten; eine Tätigkeit der in Teil II D Ziffer 7.2 und 7.3 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird (siehe jedoch Teil II D Ziffer 6.10).

7.4. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden; besteht nach Abs. 1 für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

7.5. aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren, Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder

Lufffahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Lufffahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Lufffahrzeuge;

- 7.6. aus vorsätzlich vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen, soweit ein Beauftragter, der nicht Repräsentant des Versicherungsnehmers ist, vorsätzlich gegen Vorschriften verstoßen hat und der Versicherungsnehmer oder seine zuständigen Repräsentanten keine Kenntnis von dem Verstoß hatten, ist lediglich die persönliche Haftpflicht des schadenverursachenden Beauftragten nicht mitversichert;
- 7.7. gegenüber Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer über seine Gesellschaften kapital- oder personalmäßig verbunden sind;
- 7.8. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 7.9. nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 7.10. wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 7.11. gegen Endhersteller/ Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von
- Tabak;
 - Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
 - Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter).

8. UMWELTSCHÄDEN AUS BETRIEBLICHEN RISIKEN

8.1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist, abweichend von Teil II D Ziffer 9.8, im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Teil II D Ziffer 8.2 fallen. Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

8.1.1. Einschluss von Emissionen

Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Teil II D Ziffer 8.1, teilweise abweichend von Teil II D Ziffer 9.8, gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen). Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

8.2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 8.2.1. Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 8.2.2. Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- 8.2.3. Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 8.2.4. Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 8.2.5. Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung);
- 8.2.6. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Teil II D Ziffer 8.2.1 bis 8.2.6 oder Teilen, die ersichtlich für diese Anlagen bestimmt sind.

8.3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist, abweichend von Teil II D Ziffer 1.1 und Ziffer 1.4, die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Teil II D Ziffer 8.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar waren.

8.4. Ersatzpflichtige Aufwendungen

8.4.1. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Die WÜBA ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

8.4.1.1. nach einer Störung des Betriebes oder

8.4.1.2. aufgrund behördlicher Anordnung:

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil II D Ziffer 8.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

8.4.2. Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen

Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Teil II D Ziffer 8.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Weg der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

8.4.3. Anzeigepflicht, Schadenminderungspflicht

Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Teil II D Ziffer 8.4 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

8.4.3.1. der WÜBA die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der WÜBA fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

8.4.3.2. sich mit der WÜBA über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt die WÜBA die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

8.4.4. Liegen die Voraussetzungen der Teil II D Ziffer 8.4.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

8.4.5. Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung ersetzt. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der WÜBA ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

8.4.6. Nicht ersatzpflichtige Aufwendungen

Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen, auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Teil II D Ziffer 8.4.1 decken, zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebs-einrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil II D Ziffer 8.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8.5. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Ansprüche

- 8.5.1.** wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
- 8.5.2.** wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- 8.5.3.** wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- 8.5.4.** wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 8.5.5.** wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 8.5.6.** wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen;
- 8.5.7.** wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht);
- 8.5.8.** wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle entstehen;
- 8.5.9.** gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 8.5.10.** gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 8.5.11.** wegen genetischer Schäden;
- 8.5.12.** wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- 8.5.13.** wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 8.5.14.** wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 8.5.15.** wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignisse, andere feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalen Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 8.5.16.** wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 8.5.17.** gegen Endhersteller/ Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von
- Tabak;
 - Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
 - Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter);
- 8.5.18.** auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 8.5.19.** nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 8.5.20.** wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Nicht versichert ist

die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der obengenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

8.5.21. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8.5.22. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren; Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

8.6. Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt

8.6.1. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie mitversicherte Vermögensschäden 5.000.000 EUR.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung der WÜBA für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Sonstige vertraglich vereinbarte Versicherungssummen werden im Rahmen der jeweiligen Grundversicherungssummen geboten.

8.6.2. Für Ansprüche wegen Schäden, für die gemäß Teil II D Ziffer 8.5.2 Versicherungsschutz besteht, ist die Versicherungssumme auf 500.000 EUR begrenzt. Dieser Betrag bildet die Höchstersatzleistung für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Für den Umfang der Leistung bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

8.6.2.1. durch dieselbe Umwelteinwirkung;

8.6.2.2. durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht; gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Teil II D Ziffer 3.1.1 gilt nicht.

8.7. Nachhaftung

8.7.1. Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der WÜBA oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Teil II D Ziffer 8.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

8.7.1.1. Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

8.7.1.2. Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.7.2. Teil II D Ziffer 8.7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

8.8. Versicherungsfälle im Ausland

8.8.1. Eingeschlossen sind im Umfang von Teil II D Ziffer 8 dieser Bedingungen, abweichend von Teil II D Ziffer 9.3, auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

8.8.2. USA; Kanada

Bei Versicherungsfällen in den USA und in Kanada werden, abweichend von Teil II D Ziffer 3.1.2, die Aufwendungen der WÜBA für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Rechtsanwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der WÜBA nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der WÜBA entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8.8.3. Die Leistungen der WÜBA erfolgen in Euro. Die Verpflichtung der WÜBA gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

8.9. Mitversicherung von Kleingebinden

Im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung sind Kleingebinde zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe innerhalb von Betriebsgebäuden mitversichert, sofern die Gesamtlagermenge 1.000 l/kg nicht übersteigt und das Fassungsvermögen der einzelnen Behältnisse nicht mehr als 250 l/kg beträgt. Wird eine der vorgenannten Mengenschwellen überschritten, entfällt die Mitversicherung rückwirkend. Nicht von dieser Mitversicherung erfasst sind halogenierte Stoffe wie z. B. chlorierte Kohlenwasserstoffe und solche Stoffe, die halogenierte Stoffe enthalten.

9. AUSSCHLÜSSE

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf:

9.1. Haftpflichtansprüche

soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

9.2. Haftpflichtansprüche auf Gehalt etc.

Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Fall der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (siehe die §§ 616, 617 BGB; § 63 HGB; §§ 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Sozialgesetzbuches und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

9.3. Haftpflichtansprüche aus dem Ausland

Ansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; jedoch sind Ansprüche des Sozialgesetzbuchs mitgedeckt.

9.4. Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Rennen etc.

Ansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

9.5. Einwirkungs- und Abwässerschäden

Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welche entstehen durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt, Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

9.6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen

Ansprüche wegen Schäden

9.6.1. an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;

9.6.2. die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von

ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind. Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung sind nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

9.7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch energiereiche Strahlen

Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.

9.8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen

Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

9.9. Haftpflichtansprüche bei Vorsatz

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.

9.10. Haftpflichtansprüche zwischen bestimmten Personen und Personengruppen

- 9.10.1. Aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
- 9.10.2. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- 9.10.3. von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- 9.10.4. von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
- 9.10.5. von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
- 9.10.6. von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). Die Ausschlüsse unter Teil II D Ziffer 9.10.2 bis 9.10.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil II D Ziffer 9.10 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.

9.11. Haftpflichtansprüche durch Duldung oder Unterlassung

Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung die WÜBA billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

9.12. Haftpflichtansprüche aus Übertragung einer Krankheit

Ansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

9.13. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gelieferten Arbeiten

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

10. KUMUL-AUSSCHLUSS-KLAUSEL

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für einen Teil (einen oder mehrere) dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz und für den anderen Teil (einen oder mehrere) dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Betriebshaftpflichtversicherung, so stehen die Versicherungssummen aus diesen Versicherungen nicht kumulativ zur Verfügung, sondern die Gesamtleistung der WÜBA aus diesen Versicherungen ist auf die höchste der gezeichneten Versicherungssummen begrenzt. Sofern die in den jeweiligen Policen gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung und im Rahmen der folgenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung -, insbesondere

- 1.1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3. als Inhaber
 - 1.3.1. einer oder mehrerer im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung -. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - 1.3.2. eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte, oder eines Zweifamilienhauses, soweit die zweite Wohnung von Verwandten 1. Grades bewohnt wird, einschließlich dazugehöriger Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
 - 1.3.3. eines im Inland gelegenen Wochenendhauses;
 - 1.3.4. eines im europäischen Ausland gelegenen Ferienhauses oder einer im europäischen Ausland gelegenen Ferienwohnung, sofern diese Immobilien vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens, beim Inhaber eines Einfamilienhauses bzw. Doppelhaushälfte auch als Miteigentümer der zum Haus gehörenden Gemeinschaftsanlagen. Festinstallierte Wohnwagen sind Ferienhäusern gleichgestellt. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus
 - der Verletzung von Pflichten, die dem VN in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
 - der Vermietung von einzelnen Wohnräumen, Garagen - nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen
 - aus der Vermietung von bis zu acht Betten an Urlauber. Werden mehr als acht Betten vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil II D Ziffer 2);
 - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil II D Ziffer 2).
 - als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
 - des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

- 1.4. als Eigentümer eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks bis 10.000 qm;
- 1.5. aus dem Gebrauch und Besitz von Fahrrädern (auch nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern);
- 1.6. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd (vgl. Teil II D Ziffer 9.4);
- 1.7. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.8. als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken; nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tier- oder Fuhrwerkshalter oder -eigentümer;
- 1.9. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.10. aus dem gelegentlichen, nicht gewerbsmäßigen Hüten fremder Hunde und Pferde - abweichend von Teil II D Ziffer 1.9 - , sofern der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen weder Eigentümer noch Halter dieser Tiere sind, der Tierhüter nicht anderweitig Versicherungsschutz genießt und es sich nicht um einen Kampfhund handelt. Ansprüche wegen Schäden an den zu hütenden Tieren sind nicht versichert. Eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor.

Als Kampfhunde gelten: Fila Brasileiro, Mastino Napoletano, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Bandog, Pitbullterrier und Kreuzungen mit diesen Hunden.

- 1.11. als Betreiber einer auf dem eigenen Grundstück installierten, nicht unternehmerisch betriebenen thermischen Solaranlage zur Brauchwassererwärmung und/oder einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung.

Mitversichert ist dabei gemäß § 6 der Verordnung über die Allgemeine Bedingungen von Tarifkunden (AvBEItV) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Einleiten von Strom in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens (EVU)..

2. MITVERSICHERT IST

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- 2.1. des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners¹ des Versicherungsnehmers;
- 2.2. ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen; Unterbrechungen bis zu einem Jahr gelten mitversichert;
- 2.3. ihrer volljährigen Kinder auch nach Schulabschluss, falls sie ununterbrochen auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz warten und dies nachweisen können. Dies gilt auch für den Fall, dass während der Wartezeit eine Ausbildungstätigkeit ausgeübt oder zwischen Schulabschluss und Beginn von Berufsausbildung oder Studium der Grundwehr- bzw. Zivildienst abgeleistet wird;
- 2.4. die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII handelt.
- 2.5. von in häuslicher Gemeinschaft
 - 2.5.1. mit dem Versicherten lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherten oder eines Ehegatten. Die Mitversicherung gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Alten-/Pflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet sind und
 - 2.5.2. lebenden Austauschschülern; eine bestehende Haftpflichtversicherung dieser Schüler geht dieser Versicherung voraus.

¹ **Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.**

2.6. Eheähnliche Gemeinschaft

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass beide Partner unverheiratet sind. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.6.1. des namentlich benannten, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners;

2.6.2. der unverheirateten Kinder des Partners im Umfang der Teil II D Ziffer 2.2.

2.6.3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch Rückgriffsansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

2.6.4. Die Mitversicherung endet mit Aufhebung der eheähnlichen Gemeinschaft.

2.6.5. Für die Fortsetzung des Vertrages gilt Teil II D Ziffer 3.7 sinngemäß.

3. AUßERDEM GILT:

3.1. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Teil II D Ziffer 2 gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

3.2. für Auslandsaufenthalt

- bis zu fünf Jahren weltweit
- unbegrenzt in den Ländern der EU sowie der Schweiz und Norwegen.

Eingeschlossen ist - abweichend von Teil II D Ziffer 9.3 - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen der WÜBA erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der WÜBA mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.3. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.1 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen oder sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden, sowie die Beschädigung von beweglichen Sachen in Hotelzimmern und Pensionen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Weiterhin eingeschlossen ist – abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.1. – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von sonstigen beweglichen gemieteten, geliehenen und gepachteten Gegenständen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme – abweichend von Ziffer D 2 – für alle derartigen Fälle eines Versicherungsjahres 5.000 EUR.. Ausgeschlossen sind

3.3.1. Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

3.3.2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

3.4. Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von Teil II D Ziffer 9.5 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

3.5. Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Teil II D 9.5 - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der durch Überschwemmung stehender Gewässer entsteht.

3.6. Eingeschlossen ist ergänzend zu Teil II D Ziffer 1.1 und - abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.1 - die Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder, privater Türschlüssel (auch Schlüssel von Schließanlagen), sowie das Ab-

handenkommen von Türschlüsseln und Codekarten, die dem Versicherten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden bzw. soweit sie sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen sind

- a) Schadenersatzansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl).

Die Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 30.000 EUR. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 50 EUR selbst zu tragen.

3.7. Bei Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Im Falle der eheähnlichen Gemeinschaft gilt diese Regelung sinngemäß.

3.8. Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an einer Schule oder Universität sowie an Betriebspraktika

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten sowie an zu Zwecken des Praktikums überlassenen Geräten bis zu einem Betrag von 10.000 EUR je Schadenereignis innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 50 EUR selbst zu tragen. Anderweitig bestehende Versicherungen gehen dieser Deckung voran.

3.9. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tagesmutter, sofern diese Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird.

3.10. Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Bestimmungen erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Schäden durch deliktunfähige Kinder nicht nur darauf, Haftpflichtansprüche Dritter abzuwehren, sondern auf Zahlung, auch wenn deren Haftung nicht gegeben ist. Anderweitig bestehende Versicherungen gehen dieser voran. Die Versicherungssumme für alle derartigen Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 10.000 EUR.

3.11. Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen

Eingeschlossen ist die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehenden Ansprüche für Sachschäden durch Gefälligkeiten, sofern dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Nicht versichert sind berufliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt.

Die Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme 10.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 100 EUR selbst zu tragen.

3.12. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.1. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.2. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar

wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 1.1. bis 1.3. gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang der Kündigung wirksam.

2. Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen betragen die Versicherungssummen für diese Deckungserweiterung 50.000 EUR. Abweichend von Teil II D Ziffer 3.1.1 stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Teil II D Ziffer 3.1.1 wird insoweit gestrichen.

3. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Teil II D Ziffer 9.3 und den PHV-Bestimmungen Ziffer 3.2 - für Versicherungsfälle im Ausland nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

5. Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer Teil II D 9 Ansprüche

- 5.1. die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z .B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

- 5.2. wegen Schäden, die dadurch entstehen, das der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

- 5.3. gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

4. KLEINE KRAFT-, LUFT- UND WASSERFAHRZEUGKLAUSEL

- 4.1. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 4.2. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 4.2.1. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit und Kinderfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, soweit diese nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind;
- 4.2.2. nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Aufsitzrasenmähern, -schneeräumgeräten und -kehrmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- 4.2.3. selbstfahrenden Kranken- und Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h; für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Teil II D Ziffer 1.3 und in Ziffer 2. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 4.2.4. Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen,
- 4.2.5. aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener oder fremder Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Windsurfbretter sowie geliehener Segelboote ohne Hilfsmotor. Ausgenommen bleiben eigene Segelboote, eigene und fremde Motorboote sowie sonstige mit Hilfsmotor oder Treibsatz versehene Wasserfahrzeuge.
- 4.2.6. ferngelenkten Modellfahrzeugen.
- 5. VERMÖGENSSCHÄDEN**
- 5.1. Versichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 5.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 5.2.1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 5.2.2. Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 5.2.3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 5.2.4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 5.2.5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 5.2.6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 5.2.7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 5.2.8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 5.2.9. bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 5.2.10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR, selbst zu tragen.
- 6. GEWÄSSERSCHÄDEN (AUßER ANLAGENRISIKO)**
- 6.1. Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers

(Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

- 6.2.** Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von der WÜBA insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Auf Weisung der WÜBA aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung der WÜBA von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung der WÜBA.

- 6.3.** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- 6.4.** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. Mitversichert ist im Umfang der vorstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von im Haushalt vorhandenen Kleingebinden (wie Farben, Lacke, Reinigungsmittel) usw. bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 1.000 l/kg.

7. KAUTION

- 7.1.** Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen, stellt die WÜBA dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 50.000 EUR zur Verfügung.

- 7.2.** Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherter zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

- 7.3.** Die Leistungen der WÜBA erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der WÜBA mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. AUSFALLDECKUNG

8.1. Versichert ist

der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten ist, auf Schadenersatz in Anspruch genommener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem Deckungsumfang der Privat-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Schädiger vorsätzlich gehandelt hat oder der Haftpflichtschaden durch Tiere entstanden ist.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Mitversicherte Ehegatten, Lebenspartner sowie mitversicherte Kinder sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

8.2. Kein Versicherungsschutz besteht:

- a) bei Schäden unter 2.500 EUR,
- b) wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensereignisses seinen festen Wohnsitz nicht in der BRD gehabt hat,
- c) wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privat-Haftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers oder
- d) wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

8.3. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:

- a) Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) über mindestens 2.500 EUR erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkennnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- b) Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und die WÜBA über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziffer 10 des Allgemeinen Vertragsteiles ("Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten") entsprechend.
- d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von der WÜBA erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkennnis herauszugeben

8.4. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

AMG-DECKUNG

1. GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 1.1.1978 - im bisherigen Geltungsbereich des AMG der DDR ab 3.10.1990 - an den Verbraucher abgegebene Arzneimittel. Eingeschlossen ist abweichend von Teil II D, Ziffer 9.3 auch der im Ausland eingetretene Personenschaden. Die Leistungen der WÜBA erfolgen in Euro. Die Verpflichtung der WÜBA gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden abweichend von Teil II D, Ziffer 3.1.2 die Aufwendungen der WÜBA für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der WÜBA nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der WÜBA entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Mitversichert ist die gleichartige persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen.

2. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Grundlage der Produkthaftpflichtversicherung sind

- a) die Bestimmungen dieses Vertrages,
- b) der Allgemeine Teil der Bedingungen.

3. VERSICHERUNGSSUMME

120.000.000 EUR Kapitalbetrag oder 7.200.000 EUR jährlicher Rentenbetrag, begrenzt für die einzelne Person auf 600.000 EUR Kapitalbetrag oder 36.000 EUR jährlichen Rentenbetrag. Der Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel (vgl. §§ 84, 88 Satz 1 Nr. 2 AMG) gelten als ein Schadenereignis. Teil II D, Ziffer 3.1.1 Satz 3 findet keine Anwendung. Schadenaufwendungen (Zahlungen und

Reserven) eines anderen Pharma-Haftpflichtversicherers für dasselbe Schadenereignis werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Versicherungssumme steht dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag für seine Hauptapotheke inklusive den nach Arzneimittelgesetz zulässigen Filialapotheken insgesamt zur Verfügung.

4. **SCHADENSZEITPUNKT**

Der Personenschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Geschädigte erstmals einen Arzt wegen Symptomen konsultiert hat, die sich bei diesem Anlass oder später als Symptome des betreffenden Personenschadens erweisen. Bei einem Schadenereignis gemäß Ziffer 3 Abs. 2 gelten alle Schäden, die auf das gleiche Arzneimittel und die gleiche Ursache zurückzuführen sind, als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem erstmals eine ärztliche Konsultation des Abs. 1 stattgefunden hat.

5. **STRAHLENSCHÄDEN**

Eingeschlossen sind - abweichend von Teil II D, Ziffer 9.7 - auch Personenschäden durch radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel, soweit für diese Arzneimittel keine atomrechtliche Deckungsvorsorge besteht.

6. **RISIKOBEGRENZUNG**

Nicht unter die Deckung fallen Anwendungen, die damit in Zusammenhang stehen, dass Arzneimittel aus dem Verkehr gezogen, umgepackt, nachgebessert oder sonst wie verändert werden. Dies gilt auch für Packungsbeilagen, Etiketten, Verpackungen o. ä.

7. **RÜCKGRIFF**

Der WÜBA steht ein Rückgriffsrecht in voller Höhe zu, wenn sie Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch solche Produkte befriedigt, deren Verkauf oder Abgabe durch eine rechtskräftige oder für sofort vollziehbar erklärte Anordnung einer zuständigen Behörde im Geltungsbereich des AMG wegen Schädlichkeit einzustellen war, soweit solche Schäden auf Arzneimittel zurückzuführen sind, die nach der Rechtskraft des Verbotes oder der Anordnung seiner sofortigen Vollziehbarkeit in den Verkehr gebracht wurden. Ebenso steht der WÜBA ein solches Rückgriffsrecht zu, wenn der Schaden durch wissentliches Abweichen des Versicherungsnehmers oder seiner gesetzlichen Organe von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichtete rechtskräftige oder für sofort vollziehbar erklärte behördliche Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde.

8. **VORSORGE-VERSICHERUNG**

Die Bestimmungen aus Teil II D, Ziffer 1.3 und Ziffer 2 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

UMWELTSCHADENS-BASISVERSICHERUNG

Hinweis: Es gelten zusätzlich die Bestimmungen in Teil I der Versicherungsbedingungen der PharmAssec-Spezialpolice für Apotheken, davon eventuell abweichende nachstehende Regelungen gehen dieser jedoch vor.

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. **GEGENSTAND DER VERSICHERUNG**

1.1. Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-

Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

- 1.1.1. Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.5 fallen,
- 1.1.2. Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.1.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- 1.1.3. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Falls ausdrücklich vereinbart:

- 1.1.4. Abweichend von Ziffer 2.1 ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen versichert -soweit es sich um Stoffe in Einzelgebinden bis max. 250 kg bzw. Liter mit einer Gesamtmenge der Einzelgebinde von max. 1.000 kg bzw. Liter handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, die aus Anlagen mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 250 kg bzw. Liter entstehen und für Haftpflichtansprüche, wenn die gesamte Menge von 1.000 kg bzw. Liter überschritten wird.

- 1.2. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
 - 1.2.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
 - 1.2.2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 1.3. Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:
 - Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
 - Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2. RISIKOBEGRENZUNG

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- 2.1. Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Wasserhaushaltsgesetz-Anlagen). Ausgenommen sind solche Wasserhaushaltsgesetz-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftpflichtgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2. Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftpflichtgesetz (Umwelthaftpflichtgesetz - Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3. Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um Wasserhaushaltsgesetz- oder Umwelt-

haftpflichtgesetz -Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4. Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5. Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftpflichtgesetz (Umwelthaftpflichtgesetz - Anlagen).

3. BETRIEBSSTÖRUNG

3.1. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2. Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. LEISTUNGEN DER VERSICHERUNG

4.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragsverpflichtung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers. auf seine Kosten.

4.3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. VERSICHERTE KOSTEN

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1. für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

5.1.1. die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

- 5.1.2.** die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3.** die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 150.000,00 ersetzt. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 5.2.** für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3.** Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- 6. ERHÖHUNGEN UND ERWEITERUNGEN**
- 6.1.** Für Risiken der Ziffer 1.1.4 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber die gesetzliche Haftpflicht aus mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.1.4 versicherten Risiken.
- 6.2.** Für Risiken gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 umfasst der Versicherungsschutz die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3.** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 16 kündigen.
- 7. NEUE RISIKEN**
- 7.1.** Für Risiken gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 7.4.
- 7.2.** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 7.3.** Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.4.** Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. v. Ziffer 7.3 auf den Betrag von EUR 1.000.000,00 begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 7.5.** Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 7.2 bis 7.4 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs- Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8. VERSICHERUNGSFALL

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. AUFWENDUNGEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

9.1. Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach Ziffer 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Ziffer 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (3) für die Versicherung nach Ziffer 1.1.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2. Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1. dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2. sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5. Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 150.000,00 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen EUR 1.000,00 selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 9.6.** Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10. NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1.** die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 10.2.** am Grundwasser.
- 10.3.** infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 10.4.** die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 10.5.** die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6.** die im Ausland eintreten.
- 10.7.** die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8.** die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9.** durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10.** die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 10.11.** die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 10.12.** infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.13.** aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

- 10.14.** die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 10.15.** die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.16.** soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 10.17.** soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 10.18.** durch Bergbaubetrieb i. S. d. Bundesberggesetz.
- 10.19.** die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 10.20.** soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 10.21.** soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 10.22.** soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.23.** die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.24.** durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11. VERSICHERUNGSSUMMEN/MAXIMIERUNG/SERIENSCHADENKLAUSEL/SELBSTBEHALT

11.1. Die Höhe der Leistung des Versicherers richtet sich nach der in Teil II D Ziffer 4. der Versicherungsbedingungen der PharmAssec-Spezialpolice für Apotheken angegebenen Versicherungssumme.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11.2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

11.3. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 5 versicherten Kosten EUR 1.000,00 selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

11.4. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

12. NACHHAFTUNG

12.1. Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12.2. Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13. VERSICHERUNGSFÄLLE IM AUSLAND

13.1. Versichert sind abweichend von Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenden Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 1.1.1 bis 1.1.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffer 1.1.2 und 1.1.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen gem. Ziffer 1.1.1.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.2. Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- 13.2.1.** die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.3 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziffer 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 13.2.2.** die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.1.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 13.2.3.** die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 13.3.** Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegener Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.
- 13.4.** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 14. KÜNDIGUNG NACH VERSICHERUNGSFALL**
- 14.1.** Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 14.2.** Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 15. KÜNDIGUNG NACH VERÄUßERUNG VERSICHERTER UNTERNEHMEN**
- 15.1.** Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadens-Basisversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 15.2.** Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Schriftform gekündigt werden.
- 15.3.** Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 15.4.** Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 15.5.** Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

16. KÜNDIGUNG NACH RISIKOERHÖHUNG AUFGRUND ÄNDERUNG ODER ERLASS VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziffer 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

17. OBLIEGENHEITEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

18. OBLIEGENHEITEN BEI UNMITTLBARER GEFAHR EINES UMWELTSCHADENS UND NACH EINTRITT EINES SOLCHEN

18.1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugansprüche erhoben wurden.

18.2. Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

18.3. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

18.4. Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

18.5. Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

18.6. Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

19. MITVERSICHERTE PERSONEN

- 19.1.** Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 19.2.** Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.



D1 AUT IDEM-DECKUNG

ARZNEIMITTELAUSGABEN – BEGRENZUNGSGESETZ / AABG

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die WÜBA ersetzt dem Versicherungsnehmer die Schäden (Rückforderungsansprüche bzw. Abrechnungskürzungen der Krankenkassen) an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung durch fahrlässige Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlung zum Schadenersatz verpflichten würden, verursacht werden.

Soweit der Betriebsinhaber keine Arzneimittel unmittelbar abgibt, sondern nur Rezepte abzeichnet, ist er einer Vertrauensperson gleichgestellt.

2. VERSICHERUNGSFALL

ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadensereignis, für das nach den gesetzlichen Bestimmungen über die unerlaubte Handlung gehaftet werden würde.

Unerlaubte Handlung im Sinne der vorgenannten Bestimmung ist ausschließlich ein fahrlässiger Verstoß gegen § 129 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches bzw. gegen den dazu ergänzend zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und dem deutschen Apothekerverband (DAV) abgeschlossenen Rahmenvertrag in der Fassung vom 23.03.2007, der dazu führt, dass dem Apotheker von der Abrechnungsstelle der Apotheker nicht der Preis für das verabreichte sondern nur der Preis für das preisgünstigste Arzneimittel erstattet wird. Soweit dieser Vertrag nicht zustande kommt, ist eine unerlaubte Handlung auch der fahrlässige Verstoß gegen den durch eine Schiedsstelle festgesetzten Vertragsinhalt.

3. ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHT

Voraussetzung für die Entschädigungspflicht der WÜBA ist, dass dem Versicherungsnehmer das schriftliche Eingeständnis der fahrlässigen Handlungsweise seitens der Vertrauensperson nebst Anerkenntnis der Schadenersatzpflicht der Höhe nach

oder

ein rechtskräftiges Urteil gegen sie wegen und in Höhe des Schadenersatzanspruches vorliegt.

4. VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme beträgt das Fünffache des zuletzt bezahlten Jahresnettobeitrags, mindestens jedoch 5.000 EUR, maximal 15.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Einfache der vorgenannten Versicherungssummen beschränkt.

5. SELBSTBEHALT

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Versicherungsfälle aus der Abgabe von Arzneimitteln gelten als ein Versicherungsfall.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer je Abrechnung 500 EUR selbst zu tragen.

6. AUSSCHLÜSSE

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden

- die vorsätzlich von den Vertrauenspersonen verursacht wurden
- die später als achtzehn Monate nach ihrer Verursachung der WÜBA gemeldet werden
- die durch entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen, Ordnungsstrafen oder mittelbar entstehen
- die durch Aufwendungen für Personenschäden entstehen
- für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- deren Ursache außerhalb der Bundesrepublik gesetzt wird
- die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder ein von Ihnen beauftragter Dritter die Software-Pflege vollständig unterlässt.

E RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG - SOFERN EINSCHLUSS IN DER POLICE / IM NACHTRAG DOKUMENTIERT IST.

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Die WÜBA sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann und trägt die dafür erforderlichen Kosten.

1.2. Versicherte Kosten

1.2.1. Die WÜBA trägt

1.2.1.1. bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnet der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die WÜBA bei den Leistungsarten gemäß Teil II E Ziffer 2.1.3.1 bis 2.1.3.8 weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmeransässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

1.2.1.2. bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt die WÜBA die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnet der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt die WÜBA weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

1.2.1.3. die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht her angezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

1.2.1.4. die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;

1.2.1.5. die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.

1.2.2. Die WÜBA trägt die übliche Vergütung

1.2.2.1. eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigen-Organisation in Fällen der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren; Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;

1.2.2.2. eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

1.2.2.3. die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

1.2.2.4. die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

1.2.3. Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von der WÜBA zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

1.2.4. Die WÜBA sorgt für

- 1.2.4.1. die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- 1.2.4.2. die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- 1.2.5. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend**
- 1.2.5.1. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs- Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht gemäß Teil II E Ziffer 2.1.3.11 für Notare;
- 1.2.5.2. im Steuer- Rechtsschutz vor Gerichten gemäß Teil II E Ziffer 2.1.3.5 für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- 1.2.5.3. bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- 1.3. Nicht versicherte Kosten**
- 1.3.1. Die WÜBA trägt nicht**
- 1.3.1.1. Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- 1.3.1.2. Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenvorteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 1.3.1.3. die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je versicherte Leistung;
- 1.3.1.4. Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- 1.3.1.5. Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- 1.3.1.6. Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder - buße unter 250 EUR;
- 1.3.1.7. Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- 1.3.2. Die WÜBA zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 1.4. Nicht versicherte Leistungen**
- Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 1.4.1. in ursächlichem Zusammenhang mit
- 1.4.1.1. Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- 1.4.1.2. Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- 1.4.1.3. Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
- 1.4.1.4. dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes;
- 1.4.1.5. der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
- 1.4.1.6. der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
- 1.4.1.7. der Finanzierung eines der unter Teil II E Ziffer 1.4.1.4 bis 1.4.1.6 genannten Vorhaben.
- 1.4.2. in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- 1.4.3. in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;

- 1.4.4. in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstoßes;
- 1.4.5. mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.

1.5. **Bedingungs- und Beitragsanpassung**

1.5.1. **Bedingungsanpassung**

Die WÜBA ist berechtigt,

- bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Regelungen des Versicherungsvertrages beruhen;
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden;
- im Falle der Unwirksamkeit von Bedingungen und Bestimmungen sowie zur Abhilfe einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung die davon betroffenen Regelungen der ARB mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Regelungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

1.5.2. **Beitragsanpassung**

Durch eine nach allgemeinen Regeln vorgenommene Beitragsanpassung darf der Beitrag für den einzelnen Rechtsschutzversicherungsvertrag innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht um mehr als 30% erhöht werden. Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist die WÜBA verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken. Bestehende Versicherungsverträge bleiben bei der Anpassung bis zum Beginn der nächsten Beitragsperiode unberücksichtigt, wenn ihre bisherige Laufzeit zum Zeitpunkt der Anpassung weniger als ein Jahr beträgt.

1.6. **Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat der WÜBA innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben nicht oder unrichtig, ist die WÜBA berechtigt, für einen nach Eintritt der höheren Gefahr eingetretenen Rechtsschutzfall die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis des vereinbarten Beitrages zu dem Beitrag entspricht, der bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Unterlässt der Versicherungsnehmer jedoch die erforderliche Meldung eines zusätzlichen Gegenstandes der Versicherung, ist der Versicherungsschutz für diesen Gegenstand ausgeschlossen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 bleibt die WÜBA zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

1.7. **Wegfall des Gegenstandes der Versicherung einschließlich Tod des Versicherungsnehmers**

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächst fällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen. Bezieht der Versicherungsnehmer anstelle einer im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung oder eines Einfamilienhauses eine andere Wohnung oder ein anderes Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz mit dem Bezug auf das neue Objekt über. Eingeschlossen bleiben Rechtsschutzfälle, die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten, soweit sie im Zusammenhang mit der Eigennutzung dieses Objektes durch den Versicherungsnehmer stehen. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen Bezug eintreten.

1.8. **Geltungsbereich**

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt, und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

1.9. Rechtsstellung mitversicherter Personen

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen. Der Versicherungsnehmer kann widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

1.10. Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung die WÜBA gemäß Teil II E Ziffer 1.2.1.1 und 1.2.1.2 trägt. Die WÜBA wählt den Rechtsanwalt aus,

- wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und der WÜBA die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von der WÜBA im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist die WÜBA nicht verantwortlich. Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er die WÜBA vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die WÜBA bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor die WÜBA den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die WÜBA nur die Kosten, die sie bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der WÜBA abgetreten werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die WÜBA getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf die WÜBA über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer der WÜBA auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an die WÜBA zurückzuzahlen.

1.11. Prüfung der Erfolgsaussichten

Ist die WÜBA der Auffassung, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, kann die WÜBA ihre Leistungspflicht verneinen. Mutwilligkeit ist gegeben, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Dies hat die WÜBA dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird dem Versicherungsnehmer die Verletzung einer Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtes vorgeworfen, prüft die WÜBA die Erfolgsaussichten der Verteidigung in den Tatsacheninstanzen nicht. Hat die WÜBA ihre Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der WÜBA nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der WÜBA veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht. Die WÜBA kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der WÜBA gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die WÜBA ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

1.12. Klagefrist

Lehnt die WÜBA den Versicherungsschutz ab oder behauptet die WÜBA, dass die gemäß Teil II E Ziffer 1.10 Absatz 2 getroffene Entscheidung des Rechtsanwaltes offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Versicherungsschutz nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Die Frist beginnt erst, nachdem die WÜBA dem Versicherungsnehmer die Ablehnung des Versicherungsschutzes oder die gemäß Teil II E Ziffer 1.10 Absatz 2 getroffenen Entscheidung des Rechtsanwaltes schriftlich mitgeteilt hat, und zwar unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge.

2. BESONDERER TEIL

2.1. Privat-, Berufs- und Verkehrs- Rechtsschutz für Apotheken - sofern Einschluss in der Police / im Nachtrag dokumentiert ist.

2.1.1. Versicherungsschutz besteht

2.1.1.1. für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers; Versicherungsnehmer ist der approbierte Apotheker, der entweder Eigentümer oder Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter der Räumlichkeiten ist, in denen die Apotheke(n) betrieben wird.

2.1.1.2. für den Versicherungsnehmer und/oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich, für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten und in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2.1.2. Mitversichert sind

2.1.2.1. der eheliche / eingetragene oder der laut Melderegister mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnende nichteheliche Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Teil II E Ziffer 2.1.1.2 genannten Person;

2.1.2.2. die minderjährigen Kinder;

2.1.2.3. die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, soweit sie sich zumindest überwiegend in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern;

2.1.2.4. alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 genannte Person, deren mitversicherte Lebenspartner, deren minderjährige Kinder oder deren volljährige Kinder gemäß Teil II E Ziffer 2.1.2.3 zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern;

2.1.2.5. die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

2.1.2.6. ein im Haushalt des Versicherungsnehmers lebender, dort gemeldeter und im Ruhestand befindlicher Elternteil des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Lebenspartners. Die Mitversicherung des Elternteils ist schriftlich zu beantragen. Bei nachträglicher Mitversicherung finden die Wartezeitbestimmungen Anwendung.

2.1.3. Der Versicherungsschutz umfasst

2.1.3.1. Schadenersatz- Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

2.1.3.2. Arbeits- Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

2.1.3.3. Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

2.1.3.4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen aus dem privaten Bereich und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhänger, soweit der Versicherungsschutz nicht im Schadenersatz-, Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz enthalten ist; für die Interessenwahrnehmung aus Versicherungsverträgen aller Art mit anderen Versicherern besteht Versicherungsschutz unabhängig

von einem Mindestbetrag. Versicherungsschutz besteht auch für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie für außergerichtliche Vergleiche im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit.

2.1.3.5. Steuer- Rechtsschutz vor Gerichten,

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten für den privaten und selbständigen bzw. gewerblichen Bereich, die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern;

2.1.3.6. Sozialgerichts- Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;

2.1.3.7. Verwaltungs- Rechtsschutz in Verkehrssachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;

2.1.3.8. Disziplinar- und Standes- Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

2.1.3.9. Straf- Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

2.1.3.9.1. eines verkehrsrechtlichen Vergehens und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, sowie Anhängern. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der WÜBA die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

2.1.3.9.2. eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Versicherungsschutz besteht, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf

- eines Verbrechens in jedem Fall;
- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Verfahrens an.

2.1.3.10. Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

2.1.3.10.1. einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit;

2.1.3.10.2. einer sonstigen Ordnungswidrigkeit. Wird bestandskräftig oder rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der WÜBA die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

2.1.3.11. Beratungs- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen.

2.1.3.12. Daten- Rechtsschutz gemäß den Sonderbedingungen für Daten- Rechtsschutz

2.1.3.13. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

für die aktive Strafverfolgung, wenn eine versicherte Person im privaten Bereich Opfer einer rechtswidrigen Tat nach

- §§ 178 bis 180, 180 b, 181, 182 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung -;

- §§ 224, 225, 226, 340 Abs. 3 i.V.m. 224, 225, 226 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit -;
 - §§ 234, 234 a, 235, 239, Abs. 3 und 4, 239 a, 239 b Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die persönliche Freiheit -;
 - §§ 211, 212, 221 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen das Leben -
- ist.

Versicherungsschutz besteht für

2.1.3.13.1. für den Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger;

2.1.3.13.2. die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand;

2.1.3.13.3. die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches gemäß § 46 a Strafgesetzbuch.

2.1.4. Nicht versicherte Leistungen

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

2.1.4.1. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

2.1.4.2. aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

2.1.4.3. aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

2.1.4.4. in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Warenzeichen-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

2.1.4.5. aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;

2.1.4.6. in ursächlichem Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten oder eröffneten Konkurs oder Vergleichsverfahren;

2.1.4.7. in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;

2.1.4.8. in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;

2.1.4.9. aus dem Bereich des Familien- und Erbrechtes, soweit nicht Beratungs- Rechtsschutz gemäß Teil II E Ziffer 2.1.3.11 besteht;

2.1.4.10. aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die WÜBA oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;

2.1.4.11. wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;

2.1.4.12. nichtehelicher Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;

2.1.4.13. aus Ansprüchen und Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind, soweit es sich nicht um nach dem Rechtsschutzfall abgetretene Ansprüche aus einem Kfz- Leasingvertrag im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes handelt;

2.1.4.14. aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus eigener Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;

2.1.4.15. soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Fällen der Teil II E Ziffern 2.1.3.1 bis 2.1.3.8 in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Versicherungsnehmer eine Straftat vorsätzlich begangen hat oder nach der Behauptung eines anderen begangen haben soll, es sei denn, dass der Vorwurf vorsätzlichen Verhaltens deutlich erkennbar unbegründet ist oder sich im Nachhinein als unbegründet erweist.

2.1.4.16. soweit der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahr-

erlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

2.1.5. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

2.1.5.1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

2.1.5.1.1. im Schadenersatz- Rechtsschutz gemäß Teil II E Ziffer 2.1.3.1 von dem Anspruch zugrundeliegenden Ereignis an;

2.1.5.1.2. im Beratungs- Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht gemäß Teil II E Ziffer 2.1.3.11 von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;

2.1.5.1.3. in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Die Voraussetzungen gemäß der Teil II E Ziffern 2.1.5.1.1 bis 2.1.5.1.3 müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Teil II E Ziffer 3 Allgemeine Vertragsgrundlagen und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die gemäß Teil II E Ziffer 2.1.3.2 bis 2.1.3.7 versicherten Leistungen besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kaufs- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.

Soweit die im Versicherungsschein aufgeführte gewerbliche Tätigkeit vor Beginn dieses Vertrages noch nicht ausgeübt wurde, wird für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf die Wartezeit verzichtet.

2.1.5.2. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

2.1.5.3. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

2.1.5.4. Im Steuer- Rechtsschutz vor Gerichten gemäß Teil II E Ziffer 2.1.3.5 besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrundeliegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

2.2. Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung gemäß Sonderbedingungen der WÜBA als Ergänzung zur Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Apotheken - sofern Einschluss in der Police / im Nachtrag dokumentiert ist.

2.2.1. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für die Apotheke sowie den Versicherungsnehmer als Eigentümer der Apotheke und die im Versicherungsvertrag genannten sonstigen natürlichen oder juristischen Personen im beruflichen Bereich. Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen, ehemals mitversicherten Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, solange der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt. Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen Versicherten. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere versicherte Person Rechtsschutz verlangt.

2.2.2. Gegenstand der Versicherung

2.2.2.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die **Verteidigung in Verfahren** wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechtes. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und Geldbußen sind nach Rechtskraft Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungsverfahrensverfahren eingeschlossen. Der gegen den Versicherungsnehmer oder andere versicherte Person erhobene Vorwurf muss eine im Versicherungsschein beschriebene Tätigkeit betreffen. Ändert sich die vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer der WÜBA die neue Tätigkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der WÜBA. Geht es in Strafverfahren um eine Straftat, deren fahrlässige Begehung nicht strafbar ist, besteht - mit Ausnahme der Kosten für den Zeugenbeistand - nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt und es in keinem Fall um ein Verbrechen geht, mit Ausnahme des Tatbestandes des Betruges gemäß § 263 StGB – insoweit besteht Versicherungsschutz- geht.

2.2.2.2. Bezieht sich ein Ermittlungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige namentlich beschuldigt werden, besteht Versicherungsschutz für die im Interesse des Versicherungsnehmers notwendige strafrechtliche Stellungnahme durch einen Rechtsanwalt (**Firmenstellungnahme**).

2.2.2.3. In Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren umfasst der Versicherungsschutz bei der Vernehmung von versicherten Personen als Zeugen auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt (**Zeugenbeistand**), wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.

2.2.2.4. Der Versicherungsschutz umfasst auch eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes (in **Verwaltungsgerichts- und Verwaltungsverfahren**), die dazu dient, die Verteidigung in versicherten und eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen, insbesondere die Klärung einer verwaltungsrechtlichen Streiffrage in Aussetzungsverfahren.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verwaltungsverfahren, die sich auf eine im Zusammenhang mit einem versicherten abgeschlossenen Strafverfahren veranlasste Betriebsstilllegung beziehen.

2.2.3. Versicherte Kosten

Die WÜBA trägt bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme die nachstehenden Kosten.

2.2.3.1. Die im Rahmen der versicherten Tätigkeiten angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherungsnehmer oder versicherten Person beauftragten Rechtsanwaltes im Rahmen der Verteidigung, der Firmenstellungnahme und des Zeugenbeistandes. Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung prüft die WÜBA in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) . Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die vereinbarte Vergütung unangemessen hoch, übernimmt die WÜBA also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag.

2.2.3.2. Die angemessenen Kosten der vom Versicherungsnehmer oder versicherten Person in Auftrag gegebenen und für deren Verteidigung erforderlichen Sachverständigengutachten.

2.2.3.3. Die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des Prozessbevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder versicherten Person an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der für die vom Versicherungsschutz er-

fassten verfahrenszuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

2.2.3.4. Die WÜBA trägt die nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entstehende gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherungsnehmer oder versicherte Person durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.

2.2.3.5. Die WÜBA trägt gemäß Teil II E Ziffer 2.2.2.4 für Verwaltungsgerichts- und Verwaltungsverfahren die erforderlichen Kosten bis zu einer Summe von 50.000 EUR je Rechtsschutzfall im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme.

2.2.4. Versicherungssumme

Soweit im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt die WÜBA in jedem Rechtsschutzfall bis zu der im Versicherungsvertrag für die einzelne versicherte Person vereinbarten Versicherungssumme, jedoch höchstens bis zur vereinbarten Gesamtversicherungssumme für alle im Kalenderjahr eingetretene Rechtsschutzfälle, für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle und für denselben Rechtsschutzfall gemäß Teil II E Ziffer 2.2.5.

2.2.5. Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

Als Rechtsschutzfall für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung des Verfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder versicherte Person. Als eingeleitet gilt ein Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist. Als Rechtsschutzfall für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung der versicherten Person zur Zeugenaussage. Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere versicherte Personen ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

2.2.6. Nicht versicherte Leistungen

Über Teil II E Ziffer 1.4 hinaus gilt nachfolgendes:

2.2.6.1. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person rechtskräftig wegen Vorsatz verurteilt wird. Die versicherte Person sowie der Versicherungsnehmer, soweit dieser der Rechtsschutzgewährung zugestimmt hat ist dann verpflichtet, der WÜBA die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

2.2.6.2. Versicherungsschutz besteht nicht, in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn es ausschließlich darum geht, als Führer von Kraftfahrzeugen, eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben.

2.2.6.3. Versicherungsschutz besteht auch dann nicht, wenn es darum geht eine Vorschrift des Kartellrechtes sowie eine andere Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschrift verletzt zu haben, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.

2.2.7. Kautionskosten

Zur Rückzahlung der von der WÜBA geleisteten Kautionsleistung ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer mit der Kautionsleistung einverstanden war.

F UNFALLVERSICHERUNG - SOFERN EINSCHLUSS IN DER POLICE / IM NACHTRAG DOKUMENTIERT IST.

1. GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

2. VERSICHERTE PERSONEN

2.1. Versicherte Personen

Versichert sind alle in der Police aufgeführten Personen und die die gemäß Vertrag Anspruch auf Leistungen aus dieser Versicherung haben.

2.2. Versicherte Personen

Versichert gilt der Inhaber bzw. Geschäftsführer sofern in der Police oder im letzten Nachtrag genannt auch Mitarbeiter und Familienangehörige. Zur Familie gehören unverheiratete Kinder bis zum Abschluss einer Schul- oder anschließenden Berufsausbildung (Lehre, Studium), längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

2.3. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsleistung ist auf die in der Police genannten Beträge begrenzt.

2.4. Nicht versicherbare Personen

2.4.1. Definition

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne von Satz 1 nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.

2.4.2. Beitragsrückerstattung

Der für dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke seit Vertragsabschluß bzw. Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichtete Beitrag ist zurückzuzahlen.

3. VERSICHERTE GESUNDHEITSSCHÄDIGUNGEN

3.1. Schäden durch Unfall

3.1.1. Allgemeiner Unfallbegriff

Ein Leistungsanspruch aus dieser Versicherung entsteht wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

3.1.2. Erweiterungen des Leistungsanspruchs bei Verletzung durch Unfall, bei Bewusstseinsstörungen und bei Kriegereignissen

Darüber hinaus gelten auch folgende Schäden als unfreiwillig erlitten:

3.1.2.1. Tauchtypische Gesundheitsschädigungen

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei tauchtypischen Gesundheitsschäden wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung.

3.1.2.2. Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht nur bei Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.

3.1.2.3. Erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Gesundheitsschädigungen durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule wenn ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

3.1.2.4. Raufhändel, Schlägereien und inneren Unruhen

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Gesundheitsschädigungen bei Raufhändel, Schlägereien und inneren Unruhen, wenn der Versicherte passiv daran beteiligt war.

3.1.2.5. Rettung von Menschenleben und/oder Sachen

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Gesundheitsschäden, die der Versicherte aus der Bemühung zur Rettung von Menschenleben und/oder Sachen davonträgt.

3.1.2.6. Bewusstseinsstörungen

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Gesundheitsschädigungen infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur dann, wenn der Blutalkohol nicht über 1,3 ‰ liegt.

3.1.2.7. Schädigung durch Kriegsereignisse als passiver Teilnehmer

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Unfällen durch Kriegsereignisse die der Versicherte erleidet wenn er sich vorübergehend im Ausland aufhält und dort von einem Kriegsereignis überrascht wird. Der Versicherungsschutz besteht für maximal 14 Tage nach Mitternacht des Tages, an dem die Feindseligkeiten ausgebrochen sind.

3.1.2.8. Terroranschläge

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Gesundheitsschädigungen durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der kriegführenden Parteien ausgeführt werden.

3.2. Erweiterungen des Leistungsanspruchs bei Vergiftungen und bei Infektion

3.2.1. Einwirkung von Gasen und Dämpfen

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei unfreiwillige Gesundheitsschädigungen durch allmähliche Einwirkung von Gasen und Dämpfen, auch wenn Sie zur Vergiftung führen. Berufs- und Gewerbekrankheiten bleiben ausgeschlossen.

3.2.2. Lebensmittelvergiftungen

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Gesundheitsschädigungen, die durch Lebensmittelvergiftungen verursacht sind.

3.2.3. Vergiftungen bei Kinder unter 14 Jahren

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Gesundheitsschädigungen bei Kindern bis 14 Jahren die infolge Einführung oder Aufnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund verursacht sind.

3.3. Infizierung mit bestimmte Krankheitserregern

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei einer erstmalige Infizierung mit einem Erreger folgenden Infektionen: Brucellose, Cholera, Diphtherie, Dreitagefieber, epidemische Kinderlähmung (Poliomyelitis), Fleckfieber, Frühsommermeningitis, Zeckenzephalitis, Gelbfieber, Genickstarre, Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Pest, Pocken, Scharlach, Schlaf-/Tsetse-Krankheit, Tularämie (Hasenpest), Typhus und Paratyphus, Windpocken, Tollwut und Wundstarrkrampf.

3.3.1. Einer erstmaligen Infizierung gleichgestellt sind Schutzimpfungen gegen die in Teil II F Ziffer 3.3 aufgeführten Infektionen, wenn die Schutzimpfung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet oder von einer zuständigen Behörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen oder sonst ärztlich empfohlen und durchgeführt wird und dabei ein Impfschaden eintritt, wobei als Impfschaden eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsschädigung gilt.

3.3.2. Erfolgt trotz Schutzimpfung eine erstmalige Infizierung, so liegt gleichwohl ein Versicherungsfall gemäß Teil II F Ziffer 3.3 vor.

3.3.3. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf die in Teil II F Ziffer 3.3 aufgeführten Infektionen beschränkt sich auf die Leistungsarten Invalidität gemäß Teil II F Ziffer 5.1.1 und Tod gemäß Teil II F Ziffer 5.2.1 soweit diese Leistungsarten und deren Höhe im Versicherungsvertrag vereinbart sind.

3.3.4. Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entsteht jedoch nur dann, wenn sich gemäß Teil II F Ziffer 5.1.3 und - sofern andere Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben – unter entsprechender Berücksichtigung von Teil II F Ziffer 6.1 ein Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent ergibt. Bei einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent besteht der Anspruch auch für die ersten 20 Prozent der Invalidität.

3.3.5. In Abänderung des Teil I, Ziffer 17. beginnt der Versicherungsschutz für den erweiterten Einschluss der unter Teil II F Ziffer 3.3 aufgeführten Infektionen erst nach Ablauf der Wartezeit. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Teil I, Ziffer 17. für Unfälle gemäß Teil II F Ziffer 3.1.1 - 3.1.8 oder während der Wartezeit eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht der WÜBA.

3.3.6. Die Wartezeit beträgt einen Monat, gerechnet vom Beginn des Versicherungsschutz gemäß Teil I, Ziffer 17. für Unfälle gemäß Teil II F Ziffer 3.1

3.3.7. Bei Neugeborenen beginnt der Versicherungsschutz ohne Wartezeiten unmittelbar nach der Geburt.

3.3.8. Das Vorliegen einer unter den erweiterten Versicherungsschutz fallenden Infektion ist durch eine objektiven, am Stand der medizinischen Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht unter Beifügung von Laborbefunden nachzuweisen.

3.3.9. Für Fristen und Obliegenheiten gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend; jedoch soll die Unterrichtung der WÜBA gemäß Teil I, Ziffer 9.6, dass eine der aufgeführten Infektionen vorliegt, unverzüglich erfolgen, nachdem eine solche festgestellt worden ist.

4. NICHT VERSICHERT GESUNDHEITSSCHÄDIGUNGEN

Nicht versichert sind folgende Gesundheitsschädigungen

4.1. Vorsätzliches Ausführen einer Straftat

Gesundheitsschädigungen, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht. Bei Personen unter 18 Jahren sowie Entmündigten ist Versicherungsschutz gegeben, wenn der Versicherte ohne Führerschein ein Kraftfahrzeug lenkt oder fährt.

4.2. Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- bei Unfällen, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht werden;
- wenn der Versicherte als Kriegsteilnehmer oder Kriegsberichterstatter aktiv am Kriegsereignis beteiligt ist oder einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in einem kriegsgefährdeten Gebiet hat bzw. auf einer Reise in Gebiete ist, in denen bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht;
- bei Unfällen durch Benutzung von Luftfahrzeugen;
- bei Unfällen durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen).

4.3. Innere Unruhe

Unfälle durch innere Unruhen, wenn der Versicherte auf Seite der Unruhestifter teilgenommen hat.

4.4. Führen eines Luftfahrzeugs

Unfälle, die der Versicherte als Luftsportgeräte-, Luft- oder Raumfahrzeugführer, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, oder als sonstiges Besatzungsmitglied davonträgt.

4.5. Teilnahme an Fahrveranstaltungen

Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

4.6. Kernenergie

Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind

4.7. Strahlen

Gesundheitsschädigungen, die durch Strahlen verursacht sind.

4.8. Nicht unter den Versicherungsschutz fallende Unfallverletzungen

Sofern nicht die Ursache der Gesundheitsbeschädigung nachweislich auf eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung zurückzuführen ist, sind folgende Schäden ausgeschlossen:

- 4.8.1. Geistesstörungen, sowie Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen.
- 4.8.2. Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt.
- 4.8.3. Infektionen die nicht unter Teil II F Ziffer 3.3 fallen.
Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung.
- 4.8.4. Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- 4.8.5. Bauch- oder Unterleibsbrüche.
- 4.8.6. Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.
- 4.8.7. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen.

5. LEISTUNGSARTEN

Es gelten die in der Police vereinbarten Leistungsarten und Versicherungssummen. Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

5.1. Invalidität

5.1.1. Invaliditätsbegriff

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalles das 70. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung als Rente gemäß Teil II F Ziffer 5.1.7 erbracht.

5.1.2. Meldefrist

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 9 Monaten vom Unfalltag an gerechnet ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

5.1.3. Bemessungsgrundlage für die Invaliditätsleistung

Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

5.1.3.1. Feste Invaliditätsgrade (Gliedertaxe)

Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität - bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

a) Gliedmaßen

- eines Armes im Schultergelenk 80 %
- eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks 75 %
- eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks 70 %
- einer Hand im Handgelenk 70 %
- eines Daumens 28 %
- eines Zeigefingers 18 %
- eines anderen Fingers 12 %
- eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 80 %
- eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 70 %
- eines Beines bis unterhalb des Knies 60 %
- eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 55 %
- eines Fußes im Fußgelenk 50 %
- einer großen Zehe 10 %
- einer anderen Zehe 5 %

b) Sinnesorgane

- eines Auges 60 %

der Sehkraft beider Augen 100 %, sofern die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war 80 %
des Gehörs auf einem Ohr, 40 %
des Gehörs auf beiden Ohren 80 %, sofern das Gehör des einen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war 55 %
des Geruchs 15 %
des Geschmacks 8 %

Werden durch den Unfall Gliedmaßen oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht gemäß Teil II F Ziffer 5.1.3.1 oder Ziffer 5.1.3.2 geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

5.1.3.2. Bemessung bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Gliedmaßen oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes gemäß Teil II F Ziffer 5.1.3.1 angenommen.

5.1.3.3. Maximale Versicherungsleistung

Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich gemäß Teil II F Ziffer 5.1.3.1 oder Teil II F Ziffer 5.1.3.2 ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

5.1.4. Abzug bei Vorinvalidität

Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist gemäß Teil II F Ziffer 5.1.3 zu bemessen.

5.1.5. Leistungsanspruch bei Tod im Zusammenhang mit dem Unfallereignis

Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

5.1.6. Leistungsanspruch bei Tod vor Feststellung des Invaliditätsgrad

Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall der - gleichgültig, aus welcher Ursache - später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung gemäß Teil II F Ziffer 5.1.1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

5.1.7. Invaliditätsleistung in Form von Rentenzahlungen

5.1.7.1. Auszahlung der Invaliditätsleistung als Rente bzw. Kapitalleistung

Dem Anspruchsberechtigten steht im Versicherungsfall das Recht zu, die Invaliditätsentschädigung nicht als Kapitalzahlung, sondern in Form einer vom Lebensalter abhängigen Rente gemäß Teil II F Ziffer 5.1.7.2 zu verlangen. Gleichfalls wird die Invaliditätsentschädigung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung gewährt, wenn der Versicherte am Unfalltag das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5.1.7.2. Höhe der Invaliditätsrente

Für eine Kapitalleistung von 500 EUR gelten die folgenden Jahresrentenbeträge. Bei der Berechnung wird das am Unfalltag vollendete Lebensjahr zugrunde gelegt.

Alter Betrag der Jahresrente in EUR für

	Männer	Frauen
70	71,08	59,02
71	73,92	61,61
72	76,73	64,29
73	79,95	67,38
74	83,49	70,80
75 und darüber	87,35	74,56

5.1.7.3. Fälligkeit der Rentenzahlung

Die Rente wird vom Abschluss der ärztlichen Behandlung, spätestens vom Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres an, bis zum Ende des Vierteljahres entrichtet, in dem der Versicherte stirbt. Sie wird jeweils am Ersten eines Vierteljahres im voraus gezahlt.

5.1.7.4. Überprüfung der Rentenhöhe

Die WÜBA ist zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit. Versicherungsnehmer und WÜBA können innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Bemessung der Rente jährlich eine Neubemessung verlangen.

5.2. Leistungen im Todesfall

5.2.1. Anspruch auf Todesfallsumme

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.

5.2.2. Versorgung des Partners

Stirbt der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Ehe-/Lebenspartner während der Versicherungsdauer, so wird diese Versicherung ab dem Todestag mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen für zwei Jahre beitragsfrei weitergeführt.

5.3. Unfall-Ausfall-Versicherung für den Inhaber / die Inhaberin (sofern Einschluss in der Police / im Nachtrag dokumentiert ist)

5.3.1. Versicherte Person

Versichert gilt der Inhaber bzw. die Inhaberin der versicherten Apotheke.

5.3.2. Voraussetzungen für die Leistung

Der Versicherte ist unfallbedingt in Sinne von Teil II F Ziffer 3

- zu 100% vorübergehend arbeitsunfähig und
- in ärztlicher Behandlung und
- die übergangsmäßige Einstellung einer Ersatzkraft (Apotheker) ist betrieblich notwendig.

Eine teilweise Arbeitsunfähigkeit ist nicht versichert. Die 100%ige Arbeitsunfähigkeit beginnt, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit besteht und der Versicherte seine berufliche Tätigkeit aufgrund dessen in keiner Weise mehr ausüben kann und nicht ausübt und auch keiner anderen auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgeht; sie endet, wenn aus medizinischer Sicht die Arbeitsfähigkeit wieder soweit hergestellt ist, dass der Versicherte seine berufliche Tätigkeit auch teilweise wieder fortführen kann.

5.3.3. Höhe und Dauer der Leistungen

Das Unfall-Ausfall-Tagegeld wird pauschal in Höhe des in der Police bezeichneten Betrages je Tag des Ausfalls und Beschäftigung einer Ersatzkraft, längstens für die Dauer von sechs Monaten, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt. Die Höhe der Entschädigung beschränkt sich jedoch auf die dem Versicherungsnehmer tatsächlich entstandenen Kosten für eine Ersatzkraft.

5.3.4. Leistungsausschluss

Nicht versichert sind Entgelte die auch ohne Eintritt eines Schadenfall angefallen wären.

5.4. Such-, Rettungs- oder Bergungskosten

Die WÜBA ersetzt die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

5.4.1. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsleistung ist auf 7.500 EUR begrenzt.

5.4.2. Keine Teilnahme an der planmäßigen Erhöhung (Dynamikausschluss)

Der im Versicherungsschein festgelegte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

5.5. Kosmetische Operationen

5.5.1. Leistungsumfang

Erfordern die Unfallverletzungen der versicherten Person nach Abschluss der Heilbehandlung eine kosmetische Operation, übernimmt die WÜBA die hierdurch entstehenden Kosten für

- Arzthonorare
- sonstige Kosten der kosmetischen Operation
- Kosten der Unterbringung und Verpflegung in der Klinik.

Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten werden insoweit übernommen, als es sich um den unfallbedingten Verlust oder die Beschädigung von Schneide- oder Eckzähnen handelt.

5.5.2. Fristen

Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.

5.5.3. Anrechnung der Versicherungsleistung an dritte Versicherungsgesellschaften oder -träger

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen die WÜBA nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an die WÜBA halten.

5.5.4. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsleistung ist auf 7.500 EUR begrenzt.

6. EINSCHRÄNKUNG DER LEISTUNGEN

6.1. Anrechnung von Krankheiten und Gebrechen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

6.2. Pflichtgefühl

Geht der Versicherte nach einem Unfall aus Pflichtgefühl seinem Beruf soweit wie möglich nach, so wird dies nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt.

Progressive Invaliditätsstaffel 225 %

Progressive Invaliditätsstaffel 300 %

Von %		Auf %		Von %		Auf %		Von %		Auf %		Von %		Auf %		Von %		Auf %	
26	27	41	57	56	93	71	138	86	183	26	28	41	73	56	124	71	184	86	244
27	29	42	59	57	96	72	141	87	186	27	31	42	76	57	128	72	188	87	248
28	31	43	61	58	99	73	144	88	189	28	34	43	79	58	132	73	192	88	252
29	33	44	63	59	102	74	147	89	192	29	37	44	82	59	136	74	196	89	256
30	35	45	65	60	105	75	150	90	195	30	40	45	85	60	140	75	200	90	260
31	37	46	67	61	108	76	153	91	198	31	43	46	88	61	144	76	204	91	264
32	39	47	69	62	111	77	156	92	201	32	46	47	91	62	148	77	208	92	268
33	41	48	71	63	114	78	159	93	204	33	49	48	94	63	152	78	212	93	272
34	43	49	73	64	117	79	162	94	207	34	52	49	97	64	156	79	216	94	276
35	45	50	75	65	120	80	165	95	210	35	55	50	100	65	160	80	220	95	280
36	47	51	78	66	123	81	168	96	213	36	58	51	104	66	164	81	224	96	284
37	49	52	81	67	126	82	171	97	216	37	61	52	108	67	168	82	228	97	288
38	51	53	84	68	129	83	174	98	219	38	64	53	112	68	172	83	232	98	292
39	53	54	87	69	132	84	177	99	222	39	67	54	116	69	176	84	236	99	296
40	55	55	90	70	135	85	180	100	225	40	70	55	120	70	180	85	240	100	300

G TRANSPORT-VERSICHERUNG

I INDIVIDUELLE VEREINBARUNGEN

1. VERSICHERTE GÜTER

1.1. Versicherte Güter sind Arzneimittel, Medikamente und apothekenübliche Handelsware.

2. VERSICHERTE TRANSPORTE

2.1. Versichert gelten

- Versendungen (verkaufte, fakturierte Güter) sowie Retouren und Rücksendungen
- Direktlieferungen von Herstellern, Großhandelsbetrieben und Zuliefern zu Kunden des Versicherungsnehmers

die aufgrund der Tätigkeit der versicherten Einzelhandelsapotheke als Versandapotheke mit Betriebserlaubnis (Internet-Versandhandel) veranlasst werden.

2.2. Politische Risiken

Politische Risiken gelten nicht versichert.

3. FRANCHISEN

Die WÜBA leistet unter Abzug einer Franchise entsprechend Teil I Ziffer 7.

4. GELTUNGSBEREICH

Versichert gelten Versendungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

5. MAXIMA / HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMME

Es gelten folgende Maxima:

- Je Transportmittel (bis Eisenbahn- und Lkw-Transporten gilt das Maximum für den gesamten Tag) 100.000 EUR
- Je Paket 5.000 EUR
- Je Päckchen, Brief 500 EUR
- Je feuertechnisch getrenntes Lager 100.000 EUR.

6. PAKET- / EXPRESSDIENSTE

Transporte, die per Paket-/Expressdienst durchgeführt werden, gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern der Paket-/Expressdienst für die Versender eine Transport-Versicherung abgeschlossen hat. Der Versicherungsausschluss ist auf die Höhe der Versicherungssumme der vom Paket-/Expressdienst offerierten Transport-Versicherung begrenzt.

Ausgenommen vom Versicherungsausschluss sind Schäden, für die ein berechtigter Ablehnungsgrund seitens des Paket-/Expressdienstes besteht.

7. VERSICHERUNGSSUMME / VERSICHERUNGSWERT / ERSATZWERT

7.1. Als Versicherungswert gilt der Rechnungswert zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen und der endgültig bezahlten Fracht, sofern diese nicht bereits im Rechnungswert enthalten sind.

7.2. Bei nicht fakturierten Gütern gilt als Versicherungswert der gemeine Wert.

7.3. Umsatzsteuer ist nur insoweit Bestandteil des Versicherungswertes, als für diesen Betrag im Schadenfall nicht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges besteht.

8. SUBSIDIARITÄT

Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit Ersatz des Schadens aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

II ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

1. INTERESSE / GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1.1. Versichertes Interesse

- 1.1.1. Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen
- 1.1.2. Versichert sind die im Vertrag genannten Güter und/oder sonstige Aufwendungen und Kosten.
- 1.1.3. Außer und neben den Gütern kann insbesondere auch versichert werden das Interesse bezüglich
- des imaginären Gewinns,
 - des Mehrwerts,
 - des Zolls,
 - der Fracht,
 - der Steuern und Abgaben
 - sonstiger Kosten.
- 1.1.4. Der Versicherungsnehmer kann das eigene (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) versichern. Näheres regelt Teil II G II Ziffer 10.

2. UMFANG DER VERSICHERUNG

2.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die WÜBA trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die WÜBA leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

2.2. Besondere Fälle

2.2.1. Vorreise- oder Retourgüter

Vorreise- oder Retourgüter sind zu den gleichen Bedingungen versichert wie andere Güter. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nachzuweisen, dass der Schaden während des versicherten Transports entstanden ist, bleibt unberührt.

2.2.2. Beschädigte Güter

Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet die WÜBA für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.

2.3. Versicherte Aufwendungen und Kosten

2.3.1. Die WÜBA ersetzt auch

- 2.3.1.1. den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispatche zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet die WÜBA vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung sowie Teil II G II Ziffer 2.3.3 bleiben unberührt.

Im Rahmen dieser Bedingungen hält die WÜBA den Versicherungsnehmer frei von Ersatzansprüchen und Aufwendungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Both-to-Blame-Collision-Clause ergeben;

2.3.1.2. Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar

- 2.3.1.2.1. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;
- 2.3.1.2.2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalls gemäß den Weisungen der WÜBA macht;

- 2.3.1.2.3.** Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen der WÜBA macht;
- 2.3.1.3.** die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen der WÜBA aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Teil II G II Ziffer 2.3.1.2 fallen.
- 2.3.2.** Die Aufwendungen und Kosten gemäß Teil II G II Ziffern 2.3.1.2.1 und 2.3.1.2.2 hat die WÜBA auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.
- 2.3.3.** Die Aufwendungen und Kosten nach Teil II G II Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.
- 2.3.4.** Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass die WÜBA für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschluss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.
- 2.4. Nicht versicherte Gefahren**
- 2.4.1. Ausgeschlossen sind die Gefahren**
- 2.4.1.1.** des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 2.4.1.2.** von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 2.4.1.3.** der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 2.4.1.4.** aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetische Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 2.4.1.5.** der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 2.4.1.6.** der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass
- der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;
 - der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrags keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.
- 2.4.2.** Die Gefahren gemäß Teil II G II Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 sowie Ziffer 2.4.1.5 können im Rahmen der entsprechenden DTV-Klauseln mitversichert werden.
- 2.5. Nicht ersatzpflichtige Schäden**
- 2.5.1.** Die WÜBA leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch
- 2.5.1.1.** eine Verzögerung der Reise;
- 2.5.1.2.** inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;
- 2.5.1.3.** handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;
- 2.5.1.4.** normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- 2.5.1.5.** nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet. Teil I Ziffer 5.2.3 findet Anwendung.
- 2.5.2.** Die WÜBA leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.6. Kausalität**

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles auch aus einer nicht versicherten Gefahr (Teil II G II Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 sowie 2.4.1.6) oder Ursache (Teil II G II Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.4) entstehen konnte, hat die WÜBA den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.

3. VERSCHULDEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Die WÜBA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

4. GEFÄHRÄNDERUNG

4.1. In Abänderung von Teil I Ziffer 10.2 darf der Versicherungsnehmer die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.

4.2. Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies der WÜBA unverzüglich anzuzeigen.

4.3. Als eine Gefahränderung ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antritt oder die Vollendung des versicherten Transports erheblich verzögert wird; von der angegebenen oder üblichen Transportstrecke erheblich abgewichen wird; der Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen geändert wird; die Güter an Deck verladen werden.

4.4. Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist die WÜBA von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht der WÜBA oder der WÜBA war die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem der WÜBA die Anzeige des Versicherungsnehmers hätte zugehen müssen.

4.5. Der WÜBA gebührt für Gefahrerhöhungen eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse der WÜBA oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.

5. ÄNDERUNG ODER AUFGABE DER BEFÖRDERUNG

5.1. Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist die WÜBA von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart war.

5.2. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder der Transport aufgegeben wird. Die Bestimmungen über die Gefahränderung sind entsprechend anzuwenden.

6. TRANSPORTMITTEL

6.1. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die eingesetzten Transportmittel für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter geeignet sind. Seeschiffe gelten darüber hinaus nur dann als geeignet, wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen der DTV-Klassifikations- und Altersklausel erfüllen sowie – falls erforderlich – gemäß International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sind, oder wenn ein gültiges Document of Compliance (DoC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegt, wie es die SOLAS-Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.

6.2. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte, bzw. den Spediteur oder den Frachtführer/Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Das gleiche gilt, wenn er die Obliegenheit nach Teil II G II Ziffer 6.1 weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt hat oder diese Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie zu entrichten.

7. DAUER DER VERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und

- 7.1. beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.
- 7.2. Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,
- 7.2.1. sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);
- 7.2.2. sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsorts die Gefahr erhöht wird;
- 7.2.3. mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen. Soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der vereinbarten Frist, wenn der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Der WÜBA gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.
- 7.2.4. bei Versendungen zu den Incoterms FOB oder CFR, wenn die Güter an Bord des Seeschiffes verstaut sind;
- 7.2.5. mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden;
- 7.2.6. sobald bei vom Versicherungsnehmer veranlassten Lagerungen der nach Teil II G II Ziffer 8.1 vereinbarte Zeitraum überschritten wird.
- 8. LAGERUNGEN**
- 8.1. Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 30 Tage begrenzt.
- 8.2. Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung über den in Teil II G II Ziffer 9.1 vereinbarten Zeitraum hinaus bestehen
Bei See- und Lufttransporten findet Teil II G II Ziffer 7.2.3 ergänzend Anwendung.
- 8.3. Bei den in Teil II G II Ziffern 8.1 und 8.2 genannten Fristen zählen der Tag der Ankunft und der der Abreise als zur Lagerung gehörend.
- 9. VERSICHERUNGSSUMME; VERSICHERUNGSWERT**
- 9.1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 9.2. Versicherungswert ist der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht.
- 9.3. Interessen gemäß Teil II G II Ziffer 1.1.3 sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert und wenn sie in der Versicherungssumme bzw. dem Versicherungswert enthalten sind. Der imaginärer Gewinn ist zugunsten des Käufers mit 10% des Versicherungswerts versichert.
- 9.4. Für die separate Versicherung sonstiger Interessen sind Teil II G II Ziffer 9.1 und bei der Versicherung von Mehrwert darüber hinaus Teil II G II Ziffer 9.2 entsprechend anwendbar.
- 9.5. Ist durch Vereinbarung der Versicherungswert auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt, so ist die Taxe für den Versicherungswert maßgeblich. Die WÜBA kann jedoch eine Herabsetzung der Taxe verlangen, wenn die Taxe den wirklichen Versicherungswert erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet die WÜBA, auch wenn die Taxe herabgesetzt ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu der durch die Vereinbarung festgesetzten Taxe. Bei der Versicherung sonstiger Interessen gilt diese Bestimmung entsprechend.
- 10. VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG (FÜR RECHNUNG, WEN ES ANGEHT)**
- 10.1. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, schließen (Versicherung für fremde Rechnung).

Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, anzunehmen, dass der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt. Wird die Versicherung für Rechnung "wen es angeht" genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so finden die Bestimmungen über die Versicherung für fremde Rechnung Anwendung, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.

- 10.2.** Die Rechte aus dem Vertrag stehen dem Versicherten zu. Die Aushändigung einer Police kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen. Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz einer Police ist.
- 10.3.** Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehen, im eigenen Namen verfügen. Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz der Police ist. Die WÜBA ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.
- 10.4.** Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder falls über das Vermögen des Versicherten der Konkurs eröffnet ist, der Konkursmasse die Police auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen die WÜBA und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.
- 10.5.** Die WÜBA kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.
- 10.6.** Kenntnis, Kennenmüssen, Verhalten und/oder Verschulden des Versicherten und des Versicherungsnehmers stehen einander gleich.
- 10.6.1.** Auf die Kenntnis, das Kennenmüssen, das Verhalten oder Verschulden des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen ist. Das gleiche gilt, wenn eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.
- 10.6.2.** Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags der WÜBA nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.
- 10.7.** Die Versicherung gilt nicht zugunsten des Verfrachters, des Frachtführers, des Lagerhalters oder Spediteurs.

11. ERSATZLEISTUNG

11.1 Verlust der Güter

Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter Sachen verlangen.

11.2 Verschollenheit

Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet die WÜBA Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf sechs Monate.

11.3 Beschädigung der Güter

- 11.3.1.** Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsort haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustand haben. Ein dem Verhältnis des Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.

11.3.2. Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn die WÜBA dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht die WÜBA für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

11.4. Wiederherstellung

11.4.1. Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teiles des Versicherungswertes Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.

11.4.2. Die WÜBA leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Fall des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht möglich oder sinnvoll ist. Restwerte werden angerechnet.

11.4.3. Bei der Versicherung von gebrauchten Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt die WÜBA ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40% jedoch höchstens den Zeitwert.

11.5. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt die WÜBA den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

11.6. Verkauf der Güter vor Beendigung des versicherten Transports

11.6.1. Wird nach dem Beginn der Versicherung der Transport aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne dass die WÜBA von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann die WÜBA verlangen, dass unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt die WÜBA den Verkauf, so muss dieser unverzüglich erfolgen.

11.6.2. Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines Versicherungsfalles verkauft werden müssen.

11.6.3. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht die WÜBA für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

11.7. Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten

Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.

11.8. Anderweitiger Ersatz

Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

12. RECHTSÜBERGANG

12.1 Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann die WÜBA wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Dieses Recht entfällt, wenn die WÜBA es nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles ausübt.

12.2 Wählt die WÜBA den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit die WÜBA dazu nicht imstande ist. Er hat der WÜBA die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweise dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen, sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat die WÜBA zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Netto-Verkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.

- 12.3 Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer der WÜBA den gemeinen Wert oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter.
- 12.4 Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht der WÜBA zum Abandon bleiben unberührt.
- 13. ABANDON DER WÜBA**
- 13.1. Die WÜBA ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalls berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.
- 13.2. Die WÜBA bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.
- 13.3. Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem die WÜBA von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.
- 13.4. Die WÜBA erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.
- 14. GRENZEN DER HAFTUNG**
- 14.1. Die WÜBA haftet für den während der Dauer der Versicherung entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 14.2. Teil II G II Ziffer 14.1 gilt auch für jeden späteren Versicherungsfall. Sofern Entschädigungen zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der beschädigten Güter geleistet sind oder Aufwendungen und Kosten nach Teil II G II Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 gemacht worden oder eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers für derartige Aufwendungen entstanden sind, wird die Versicherungssumme nicht um derartige Leistungen und Verpflichtungen vermindert.
- Die Regelung der Teil II G II Ziffer 2.3.3 bleibt unberührt.
- 15. ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN**
- 15.1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die WÜBA über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der WÜBA die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern und ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat die WÜBA zu tragen. Im Fall der großen Haverei gilt Absatz 1 entsprechend. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die ihm zustehende Vergütung geht jedoch bereits mit seiner Entstehung auf die WÜBA über, soweit die WÜBA für Aufopferungen haftet. Übersteigt die Vergütung die von der WÜBA geleisteten Entschädigungen und Aufwendungen, so ist der Überschuss an den Versicherungsnehmer auszuzahlen.
- 15.2. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so bestimmen sich die Rechtsfolgen für die Ersatzpflicht der WÜBA nach I Ziffer 11.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann die WÜBA von ihrer Leistungspflicht frei sein.
- 15.3. Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus durch Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen ist, bestimmen sich die Rechtsfolgen für die Ersatzpflicht der WÜBA nach I Ziffer 11.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann die WÜBA von ihrer Leistungspflicht frei sein. Die WÜBA wird jedoch nicht leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.
- 15.4. Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf die WÜBA ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, gegebenenfalls durch die Zurückbehaltung von Geldleistungen wie der Fracht. Er hat die WÜBA bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des Regressanspruches dienlich sein können, unverzüglich der

WÜBA zu übergeben. Die Kosten hat die WÜBA zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit richten sich die Rechtsfolgen nach I Ziffer 11.3.

